Die Beiträge des Länderschwerpunkts Afghanistan wurden gefördert durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus Mitteln der Europäischen Union – Europäischer Flüchtlingsfonds. Die Beiträge geben die Meinung der Verfasser wieder. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Europäische Kommission zeichenn für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.





Daisuke Yoshimura*

Sicherheitslage in Afghanistan und humanitäre Lage in Kabul

Eine Übersicht ausgewählter internationaler Quellen

Seit mehr als drei Jahrzehnten ist Afghanistan Schauplatz bewaffneter Konflikte. Nach dem Sturz des Taliban-Regimes im Jahr 2001 blieb die humanitäre Lage im ganzen Land, auch in der Hauptstadt Kabul, prekär.¹ Seit 2006 ist zudem eine stetige Verschlechterung der allgemeinen Sicherheitslage im Land zu beobachten, wodurch die Prozesse der Staatsbildung und des Wiederaufbaus erschwert werden.²

Vor diesem Hintergrund stellt die vorliegende Darstellung einerseits eine Aktualisierung des Beitrag »Humanitäre Lage in Kabul« von Boris Panhölzl aus dem Jahr 2006 dar.3 Neben dieser nach wie vor aktuellen Thematik wird angesichts der seit 2006 verzeichneten Entwicklungen zudem auch die aktuelle Sicherheitslage behandelt. Hierfür werden im ersten Kapitel öffentlich zugängliche Informationen zu allgemeinen Trends hinsichtlich der Formen und des Ausmaßes von Gewalt aufbereitet. Dabei wurde aus Platzgründen auf eine nähere Darstellung einzelner sicherheitsrelevanter Ereignisse verzichtet. Diesbezügliche Informationen sind etwa den Berichten internationaler Quellen, die in der Länderinformationsdatenbank www.ecoi.net regelmäßig abgedeckt werden, zu entnehmen. Dort gibt es in der Länderkategorie Afghanistan zudem ein Themendossier zur Sicherheitslage in Kabul, das die wichtigsten aktuellen Quellen zusammenfasst.

Die Quellenlage zur humanitären Lage in Kabul, die Thema des zweiten Kapitels ist, ist nach wie vor als dürftig einzustufen. Die meisten Berichte thematisieren die Lage im gesamten Land ohne gesondert auf die Hauptstadt einzugehen oder behandeln umkehrt einzelne relevante Aspekte wie die Wohnraumsituation, die Wasserversorgung oder den Arbeitsmarkt, ohne die humanitäre Gesamtsituation in der Stadt in den Blick zu nehmen. In der vorliegenden Darstellung wurde dennoch der Versuch unternommen, eine möglichst inhaltlich ausgewogene Beschreibung der humanitären Lage auf Ebene der Stadt Kabul anhand der zugänglichen Quellen zu erzielen.

1) Sicherheitslage in Afghanistan

Die unter Führung der NATO operierende Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) hat die Ausweitung ihrer Sicherheits- und Aufbaumission von Kabul ausgehend auf den Rest des Landes im Jahr 2006 abgeschlossen. Mitte 2006 kam es zugleich vor allem in den überwiegend paschtunisch besiedelten Gebieten im Osten und Süden Afghanistans zu einem Anstieg der Gewalt.4 Trotz des Einsatzes mehrerer Zehntausend zusätzlicher ISAF-Soldaten im Jahr 2010 und der voranschreitenden Entwicklung der afghanischen Armee befindet sich Afghanistan zu einem Großteil unter dem Einfluss lokaler Militärkommandanten, Stammesführer, Warlords, Drogenhändler und kleinerer Banditen. Die Taliban haben ihre Angriffe auf Regierungstruppen und internationale Truppen intensiviert und ihren Einfluss über größere Gebiete, besonders in den Provinzen Kandahar und Helmand, aber auch in bisher friedlicheren Regionen im Norden und Westen, verstärkt.5

- * Daisuke Yoshimura ist Länderreferent zu Süd- und Zentralasien beim Herkunftsländerdokumentationszentrum ACCORD des Österreichischen Rotes Kreuzes in Wien.
- ACF Action Contre la Faim: Offrir un accès durable à l'eau potable à Kaboul, 17. Juni 2011 (http://www.actioncontrelafaim.org).
- ² UN High Commissioner for Refugees (UNHCR): Global Appeal 2011– Afghanistan, 2011, S.176 (http://www.unhcr.org/4cd96ce09. html).
- Boris Panhölzl, Humanitäre Lage in Kabul Eine Auswertung internationaler Quellen, In: Informationsverbund Asyl e.V. (Hrsg): Zur Lage in Afghanistan, 2006, S. 9-16. (http://www.ecoi.net/file_upload/6_1170774541_afghanistan-lage.pdf).
- Congressional Research Service (CRS): Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy, 15. April 2011(http://fpc.state.gov/documents/organization/161567.pdf), S. 22.
- US Department of State (USDOS): Country Reports on Human Rights Practices 2010 Afghanistan, 8. April 2011, Section 1g (http://www.ecoi.net/local_link/158210/260644_en.html).

Im Sommer 2011 war von den insgesamt 34 Provinzen des Landes lediglich eine einzige (Panjshir) weitgehend von Gewalt unberührt geblieben.⁶ Mehrere Berichte der Vereinten Nationen (UN) halten fest, dass die Aktivitäten von Aufständischen auch den bislang stabilen Norden und Westen des Landes erfasst haben.⁷ Der Afghanistan-Experte Antonio Giustozzi konstatiert im Jahr 2011 eine Zunahme der Gewalt im Osten, Westen und Nordwesten des Landes.⁸ Die UN-Hilfsmission in Afghanistan (UNAMA) verzeichnet in der ersten Jahreshälfte 2011 zudem auch eine Intensivierung des Konfliktes in den traditionellen Kampfgebieten im Süden und Südosten Afghanistans.⁹

Infolge des verstärkten Einsatzes von Truppen und des gezielten Vorgehens gegen Kommandeure gerieten aufständische Gruppen in jüngerer Zeit unter Druck. Gleichwohl ist die Zahl der Anschläge durch Aufständische laut Giustozzi in den Jahren 2010 und 2011 stärker angestiegen als je zuvor. Ähnlich berichtet der Guardian anlässlich der koordinierten Angriffe in Kabul am 13. September, dass die Gewalt in Afghanistan das höchste Niveau seit dem Fall des Taliban-Regimes 2001 erreicht hat und weist auf zahlreiche Todesopfer bei Koalitionstruppen und Zivilbevölkerung hin. Bereits im Jahr 2010 wurde die Sicherheitslage von den Vereinten Nationen als die instabilste seit dem Sturz der Taliban-Herrschaft 2011 bezeichnet.

Der UN-Generalsekretär berichtet im September 2011, dass die monatliche Zahl der von Jahresbeginn bis Ende August 2011 registrierten sicherheitsrelevanten Vorfälle um 39 Prozent höher liege als im Vergleichszeitraum des Jahres 2010. Die durchschnittliche Zahl der pro Monat verübten Selbstmordanschläge sei seit 2010 konstant geblieben, allerdings ließen sich vermehrt komplexere Selbstmordattentate beobachten. Diese finden weiterhin im urbanen Raum und in Provinzzentren statt.

Es komme zudem zu gezielten Tötungen von hochrangigen Regierungsbeamten, Angehörigen der Sicherheitskräfte, lokalen Politikern und religiösen Persönlichkeiten im ganzen Land. Zu Anschlagszielen in jüngerer Zeit zählten auch völkerrechlich schützenswerte zivile Einrichtungen wie Krankenhäuser und Moscheen.¹³

Der von den NATO-Mächten im November 2010 beschlossene formale Prozess der schrittweisen Übertragung der Sicherheitsverantwortung von den internationalen Streitkräften an die afghanische Regierung bis 2014 begann plangemäß im Juli 2011 mit der Übergabe der drei Provinzen Bamyan, Panjshir und Kabul (mit Ausnahme des Distrikts Sarobi) sowie der Städte Mazari-Sharif (Provinz Balch), Herat (Provinz Herat), Lashkar Gah (Provinz Helmand) und Mehtar Lam (Provinz Laghman). Nach Angaben der Los Angeles Times handelt es sich indes bei diesen Gebieten um solche, in denen es ohnehin keine aufständischen Aktivitäten gebe oder NATO-Truppen in ausreichender Zahl stationiert seien, »um jederzeit intervenieren zu können, falls die afghanischen Sicherheitskräfte überfordert« seien. Der Bericht des

UN-Generalsekretärs vom September 2011 verzeichnet in den genannten Gebieten jedoch weiterhin zähen Widerstand seitens aufständischer Gruppen, die versuchen würden, die Fähigkeit der afghanischen Truppen in Frage zu stellen.¹⁶

Des Weiteren haben die internationalen Streitkräfte während des Jahres 2010 begonnen, sich aus Militärstützpunkten und Außenposten in Teilen des Landes zurückzuziehen. In den Distrikten des Pech-Tals in der Provinz Kunar, wo 2010 ein solcher Rückzug erfolgte, dokumentierte UNAMA in der ersten Jahreshälfte 2011, dass regierungsfeindliche Gruppen die Zivilbevölkerung verstärkt mittels Gewalt und Drohungen dazu zwangen, die Aufstandsbewegung zu unterstützen und sich der afghanischen Regierung zu widersetzen bzw. diese zu ignorieren. Lokalen Berichten zufolge hätten Taliban im Pech-Tal eine Schattenregierung errichtet. Die Präsenz der Polizei und des Militärs beschränke sich auf die Distriktzentren.¹⁷

1.1) Sicherheitslage in Kabul

Die afghanische Regierung hat mit Unterstützung der internationalen Truppen nach wie vor die Kontrolle über die meisten Städte Afghanistans einschließlich der Hauptstadt Kabul inne. ¹⁸ Zugleich schaffen die zahlreichen Regierungsinstitutionen und internationalen Einrichtungen in der Stadt einen Raum mit einer Vielzahl von möglichen Angriffszielen für aufständische Gruppierungen. Anziehungswirkung auf diese Gruppen üben laut International

- 6 Landinfo: Afghanistan: Human Rights and Security Situation (Autor: Antonio Giustozzi), 9. September 2011, S.4 (http://www.ecoi.net/file_upload/1788_1317648256_1745-1.pdf).
- UN-Sicherheitsrat: Report of the Secretary-General on children and armed conflict in Afghanistan [S/2011/55], 3. Februar 2011, S.2 (http://www.ecoi.net/file_upload/2016_1297848548_n1121744. pdf); UNAMA, Midyear Report 2011; Protection of civilians in Armed Conflict, Juli 2011, Juli 2011, S.1. (http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1314024809_2011-midyear-poc.pdf).
- ⁸ Landinfo, 9. September 2011 (Fn. 6), S. 4.
- ⁹ UNHCR: Global Appeal, 2011 (Fn. 2), S. 175-176.
- ¹⁰ Landinfo, 9. September 2011 (Fn. 6), S. 4.
- The Guardian: Taliban assault on Kabul ends after 20 hours, 14. September 2011 (http://www.guardian.co.uk/world/2011/sep/14/taliban-assault-kabul-ends).
- ¹² UN-Sicherheitsrat, 3. Februar 2011 (Fn. 7), S. 2.
- ¹³ UN-Generalversammlung: The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security [A/66/369– S/2011/590], 21. September 2011, S.1-2 (http://www.ecoi.net/file_ upload/1788_1320403248_n1149872.pdf).
- ¹⁴ UNAMA, Juli 2011, S. 20; CRS: Afghanistan: Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy, 22. September 2011, Summary (http://fpc.state.gov/documents/organization/174244.pdf); Carnegie Endowment for International Peace: 2014 and Beyond. U.S: Policy towards Afghanistan and Pakistan, Part 1, 3. November 2011, S. 1 (http://carnegieendowment.org/files/1103_testimony_tellis.pdf).
- Los Angeles Times, Karzai lists areas due for security transfer, 23. März 2011 (http://articles.latimes.com/2011/mar/23/world/la-fg-afghan-handover-20110323).
- ¹⁶ UN-Generalversammlung, 21. September 2011 (Fn. 13), S. 2.
- ¹⁷ UNAMA, Juli 2011 (Fn. 14), S. 20.
- ¹⁸ Landinfo (Giustozzi), 9. September 2011 (Fn. 6), S. 8.

Crisis Group (ICG) auch der Zustrom von Menschen nach Kabul sowie die organisierte Kriminalität in der Stadt aus, zumal sich eine zunehmende wechselseitige Abhängigkeit zwischen der Aufstandsbewegung und dem organisierten Verbrechen beobachten lasse. Auch zwischen einzelnen in Kabul aktiven aufständischen Gruppen (Haqqani-Netzwerk, Taliban, Hizb-e Islami und andere) bestünden eine Reihe von nicht fest umrissenen Allianzen.

Das Haqqani-Netzwerk, das für viele komplexere Anschläge verantwortlich sei, verfüge über eine erhebliche Präsenz und weitreichende Operationsmöglichkeiten in Kabul. Das Netzwerk habe zudem häufig anderen Gruppierungen wie den Taliban, die Anschläge in Kabul planten, Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Strukturen der Taliban in Kabul werden laut ICG im Allgemeinen angesichts der starken Präsenz von Regierungskräften und ISAF nicht lokal, sondern von der Taliban-Führung in Pakistan koordiniert. Vertreter der Provinzregierung nehmen an, dass die Spitzen der Kabuler Taliban-Schattenregierung, die sich häufig abwechseln, eine wichtige Rolle darin spielen, die Infiltration der Stadt durch Taliban zu ermöglichen. Eine weitreichende Taliban-Infiltrierung konstatiert Giustozzi innerhalb der Polizei, und die stärkste Durchdringung lasse sich in den ärmsten, von Paschtunen besiedelten Vierteln, etwa in der Vorstadt Bagrami sowie in den südöstlichen, südlichen und westlichen Teilen der Hauptstadt beobachten. Auch im Stadtzentrum hätten Taliban (etwa über an strategisch wichtigen Punkten gelegene Läden) ein Netz von Informanten geschaffen, um potentielle Ziele wie ausländische Botschaften und Regierungsgebäude auszuspähen. So hätten die Taliban laut Giustozzi im Prinzip die Möglichkeit, vermeintliche Gegner bzw. »Kollaborateure« der Regierung ausfindig zu machen, sofern diese an ihrem Zufluchtsort durch berufliche Tätigkeit sichtbar würden.¹⁹

Mehrere Ereignisse jüngeren Datums zeigen, dass aufständische Gruppierungen nun in der Lage sind, auch in der Stadt Kabul »zuzuschlagen«. Die Angriffe im städtischen Raum richten sich, bedingt durch die limitierten Mittel der Aufständischen, auf »prominente« Ziele.²⁰ Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang zwei Vorfälle jüngeren Datums: Am 13. und 14. September kam es, wie BBC berichtet, zum bisher »komplexesten Anschlag in Kabul« in Form einer 20-stündigen Belagerung und koordinierten Angriffen auf die US-Botschaft und das NATO-Hauptquartier. Dabei wurden mindestens 25 Personen getötet.²¹ Am 20. September wurde der ehemalige afghanische Präsident und amtierende Vorsitzende des afghanischen Hohen Friedensrates, Burhanuddin Rabbani, in seinem Haus in Kabul von einem Selbstmordattentäter getötet.22

2) Humanitäre Situation in Kabul

Kabul gehört derzeit zu den Städten mit den weltweit stärksten Bevölkerungswachstumsraten. Betrug die Einwohnerzahl im Jahr 2001 noch rund 1,5 Millionen, erreichte sie im Jahr 2008 etwa 4.5 Millionen²³ und wurde von der Kabuler Stadtverwaltung im Juni 2010 auf über 5 Millionen geschätzt. Das Bevölkerungswachstum ist seit 2001 in erster Linie als Folge eines Zustroms von Rückkehrern aus dem Ausland und Binnenvertriebenen (IDPs) zu sehen. Nach manchen Schätzungen gehören 70 Prozent der Bevölkerung Kabuls den einander überlappenden Kategorien der Rückkehrer/ IDPs an.

Die demografische Entwicklung stellt beträchtliche Anforderungen an die städtische Infrastruktur, die für eine Bevölkerung von weniger als einer Million angelegt ist. ²⁴ Straßen, Wohnraum, Wasserversorgung und Sanitäreinrichtungen vermochten mit dieser Bevölkerungszunahme nicht Schritt zu halten. ²⁵

Wohnraum Die Wohnraumsituation in Kabul ist von steigenden Immobilienpreisen, demografischem Druck und einer »allgemeinen Knappheit an Wohnraum in gutem Zustand« gekennzeichnet.²⁶ Seit dem Rückzug der Sowjetunion Ende der 1980er Jahre gab es kaum Investitionen in öffentliche Wohnungen.²⁷

Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum hat sich, wie Radio Free Europe/Radio Liberty (RFE/RL) berichtet,

- ¹⁹ ICG International Crisis Group: The Insurgency in Afghanistan's Heartland, 27. Juni 2011, S. 15-16; Landinfo (Giustozzi), 9. September 2011 (Fn. 6), S. 14; BBC: Life better since Taliban driven from Kabul, says Nato, 13. November 2011 (http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-15710041).
- ²⁰ Landinfo (Giustozzi), 9. September 2011 (Fn. 6), S. 14.
- BBC: Afghan gunbattle: Ryan Crocker says ,not a big deal, 14. September 2011 (http://www.bbc.co.uk/news/world-south-asia-14909004); RFE/RL: Taliban Claims Responsibility For Daring Kabul Attack, 13. September 2011 (http://www.rferl.org/content/explosions_in_afghan_capital/24326813.html); Guardian: Taliban assault on Kabul ends after 20 hours, 14. September 2011 (http://www.guardian.co.uk/world/2011/sep/14/taliban-assault-kabul-ends).
- ²² RFE/RL: Reports: Afghan Peace Council Head Rabbani Killed, 20. September 2011 (http://www.ecoi.net/local_link/202211/321653_ de html)
- International Crisis Group: Afghanistan: What now for Refugees?, 31. August 2009, S.9 (http://www.crisisgroup.org/~/media/Files/asia/south-asia/afghanistan/175_afghanistan__what_now_for_refugees.pdf).
- Action Contre la Faim (ACF): Rapid nutrition assessment report, Kabul Informal Settlements, September 2010, S. 6; Cities Alliance: The urbanisation of displaced people. In: CIVIS Nr. 5., Mai 2011, S. 4. (https://www.citiesalliance.org/ca/sites/citiesalliance.org/files/CIVIS-DisplacedPeople-July2011.pdf).
- ²⁵ Japan International Cooperation Agency (JICA): JICA USA Newsletter, Juni/Juli 2010 (http://www.jica.go.jp/usa/english/office/others/newsletter/2010/1006_07_02.html).
- ²⁶ International Organization for Migration (IOM): Erweiterte und integrierte Information über die Rückkehr und Wiedereingliederung in Herkunftsländer IRRICO II; AFGHANISTAN, 13. November 2009, S. 6 (http://irrico.belgium.iom.int).

²⁷ Cities Alliance, Mai 2011 (Fn. 24), S. 4.

mithin zu einem der gravierendsten sozialen Probleme in Kabul entwickelt, von dem auch die Mittelschicht betroffen ist. Lag der Mietpreis für eine Dreizimmerwohnung in Kabul fünf Jahre zuvor im Durchschnitt bei umgerechnet USD 200, betrug dieser im Januar 2011 mindestens USD 500. Die Kosten für den Bau neuer Häuser seien hoch, bedingt durch hohe Grundstückspreise und die Notwendigkeit, einen Großteil des Baumaterials zu importieren.²⁸

Wie die International Organization for Migration (IOM) berichtet, wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Immobilienprojekte in Angriff genommen, bei denen jedoch der Errichtung von Bürogebäuden Vorrang eingeräumt wurde. Bei den Bauprojekten würden zudem Preise, Bauvolumen und andere Faktoren nur in beschränktem Maße der behördlichen Kontrolle unterliegen.²⁹ So konstatiert die Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC), dass es in weiten Teilen der Stadt an einem umfassenden städtebaulichem »Masterplan« fehle.30 Bis zu 70 Prozent der neuen Hochhäuser in der Hauptstadt wurden, wie das Integrated Regional Information Network (IRIN) der Vereinten Nationen bemerkt, von einer einflussreichen »Landmafia« rechtswidrig und nach Vertreibung der bisherigen Bewohner errichtet.31 Parallel zu diesen Formen der Urbanisierung entstehe eine Vielzahl von ungeplanten, illegalen Siedlungen und Slums (»informelle Siedlungen«) innerhalb bzw. in der Umgebung von Kabul, die häufig von schlechten hygienischen Verhältnissen und Trinkwassermangel geprägt sind.32

Trinkwasser Auf die allgemeine Trinkwasserversorgung Kabuls wird in mehreren Quellen eingegangen. Laut einer Studie der AIHRC aus dem Jahr 2009 ist der größte Teil der Grundwasserquellen der Stadt angesichts der hohen Bevölkerungsdichte und des mangelhaften Abwassersystems als verschmutzt und bedenklich einzustufen.³³ In der Provinz Kabul (Stadt und Umland) verfügen laut Angaben der Weltbank und des afghanischen Wirtschaftsministeriums 55,9 Prozent der Haushalte über Zugang zu sauberem Trinkwasser.³⁴ In der Stadt Kabul lassen sich je nach ökonomischer Stellung der Bewohner erhebliche Unterschiede im Zugang zu sauberem Wasser feststellen.³⁵

Die aufgrund des Bevölkerungswachstums steigende Inanspruchnahme der begrenzten lokalen Grundwasserreserven führte zur Austrocknung bzw. Erschöpfung zahlreicher Brunnen im Stadtgebiet. Diesbezügliche Prognosen hätten ergeben, dass ein großer Teil der derzeit im Stadtgebiet verwendeten Brunnen, die eine geringe Tiefe aufweisen, bis 2057 kein Wasser mehr liefern würden.³⁶

Elektrizität Wie IOM berichtet, werden zahlreiche Haushalte in Kabul seit der Inbetriebnahme einer neuen Hochspannungsleitung aus Usbekistan im Jahr 2009 beinahe durchgehend, in vielen Stadtteilen 24 Stunden am Tag, mit Strom versorgt.³⁷ In der Provinz Kabul haben nach Angaben der Weltbank und des Wirtschaftsministe-

riums 85,7 Prozent der Bevölkerung Zugang zu Elektrizität.³⁸ Die BBC weist indes darauf hin, dass der Strompreis außerhalb der finanziellen Möglichkeiten ärmerer Kabuler Familien liege.³⁹

Wirtschaft und Arbeitsmarkt Insgesamt sind die Lebenshaltungskosten in Kabul, wie Radio Free Europe (RFE/RL) im Januar 2011 berichtet, im Laufe der vergangenen Jahre um geschätzte 30 bis 50 Prozent gestiegen. Bewohner seien auch beim Erwerb zahlreicher (auch legaler) Güter des Alltags gezwungen, Bestechungsgelder zu zahlen. 11

In der gesamten Provinz Kabul (Stadt und Umland) leben laut Weltbank und afghanischem Wirtschaftsministerium 23,1 Prozent der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze. Urbane Gebiete wie Kabul sind relativ zum ländlichen Raum von einer niedrigeren Partizipation am Arbeitsmarkt und höheren Arbeitslosigkeit geprägt, da in der Stadt, anders als in der Landwirtschaft, die Teilnahme von Frauen, Jugendlichen und älteren Personen an Erwerbstätigkeiten geringer ausfällt. Laut einer Auswertung landesweiter statistischer Daten zu Haushalten aus 2007/8 machen im urbanen Gebiet selbständige Beschäftigungsformen mit rund 80 Prozent den weitaus größten Teil der Erwerbsaktivitäten aus, wobei hier dem Einzelhandel die wichtigste Rolle zukommt. Unter den Erwerbssektoren

- RFE/RL: Kabul Housing Shortage Leaves The Middle Class Behind, 31. Januar 2011 (http://www.rferl.org/content/kabul_housing_shortage_leaves_the_middle_class_behind/2293119.html).
- ²⁹ IOM, 13. November 2009, S. 6.
- Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC): Report on the Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan – IV, Dezember 2009, S. 62 (http://www.aihrc.org.af/English/Eng_pages/Reports_eng/Economic_S/4/Economic%20&%20Social_Rights%20Report_English4.pdf).
- 31 IRIN: Afghanistan: Mansions amid poverty, 19. Mai 2010 (http://www.irinnews.org).
- ³² Ibid.; Xinhua: People living in Kabul face shortage of potable water, 29. September 2011 (http://news.xinhuanet.com/english2010/photo/2011-09/29/c_131167807.htm).
- ³³ AIHRC, Dezember 2009, S. 71 (http://www.aihrc.org.af).
- ³⁴ World Bank/Ministry of Economy: Afghanistan. Provincial Briefs, Juni 2011, S. 28 (http://moec.gov.af).
- Während für lediglich 39 Prozent der Angehörigen des ärmsten Fünftels der Stadtbevölkerung ein solcher Zugang bestehe, sei sauberes Trinkwasser für zwei Drittel der wohlhabendsten 20 Prozent im urbanen Raum zugänglich; siehe World Bank/Ministry of Economy: Poverty Status in Afghanistan; A Profile based on the National Risk and Vulnerability Assessment (NRVA) 2007/08, July 2010, S.13. (http://siteresources.worldbank.org/AFGHANISTANEXTN/Resources/305984-1264608805475/6739619-1286210806756/AFPovertyReport.pdf).
- ³⁶ US Geological Survey/USAID/ Ministry of Mines and Industries: Availability of Water in the Kabul Basin, Afghanistan, 2010, S.3 (http://pubs.usgs.gov/fs/2010/3037/pdf/fs2010-3037.pdf).
- ³⁷ IOM, 13. November 2009, S. 20.
- World Bank/Ministry of the Economy, Juni 2011 (Fn. 34), S. 28.
- ³⁹ BBC: Electricity transforms Kabul living, 14. Juni 2009 (http://news.bbc.co.uk/2/hi/south_asia/8097865.stm).
- ⁴⁰ RFE/RL, 31. Januar 2011 (Fn. 28).
- ⁴¹ BBC, 13. November 2011 (Fn. 19).

weist der Dienstleistungssektor mit 50,1 Prozent den mit Abstand höchsten Beschäftigtenanteil auf.⁴²

Ein weiteres städtisches Phänomen sind spezifische Formen der Unterbeschäftigung (underemployment) wie die Tageslohnarbeit, die vor allem im Bausektor praktiziert wird.⁴³ Laut Angaben der Weltbank und des Ministeriums für Wirtschaft von Juni 2011 sind 18,9 Prozent der Bevölkerung von Unterbeschäftigung betroffen. Bezüglich der Arbeitslosenrate in Kabul liegen stark differierende Angaben vor. Wird sie von Weltbank und afghanischem Wirtschaftsministerium mit 10,7 Prozent beziffert, so schätzt die Afghanistan Investment Support Agency (AISA) diese auf bis zu 50 Prozent.

Laut AISA liegen die durchschnittlichen Monatslöhne in Kabul bei rund USD 75 bis 100.⁴⁴ Im öffentlichen Dienst variiere das monatliche Gehalt, wie Radio Free Europe (RFE/RL) berichtet, zwischen USD 50 bis 250.⁴⁵ Der monatliche Mindestlohn für öffentlich Bedienstete ist mit 4000 Afghanis (umgerechnet USD 80) festgelegt. Im privaten Sektor fehle es indes an entsprechenden Bestimmungen. Zudem enthält das Arbeitsgesetz keinerlei Regelungen in Bezug auf Tagelöhner und Gelegenheitsarbeiter.

Einer Erwerbstätigkeit gehen auch etwa 60 000 Kinder und Jugendliche nach, von denen die meisten aus anderen Provinzen nach Kabul migriert sind. Die Arbeitsorte bergen häufig Gesundheits- und Sicherheitsrisiken. So dokumentierten das afghanische Ministerium für Arbeit und Soziales und die Kinderrechtsorganisation Aschiana Foundation im Jahr 2010 mehrere Fälle, in denen Kinder infolge von Unfällen am Arbeitsplatz ernsthafte Verletzungen erlitten haben. 46

Die Lage von Binnenmigranten, die auf Suche nach Arbeit nach Kabul gezogen sind, ist trotz wiederholter Absichtserklärungen der Behörden, das Problem der Arbeitslosigkeit zu lösen, laut Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC) als besonders prekär einzustufen.⁴⁷

»Informelle Siedlungen« Infolge des Mangels an bezahlbaren Wohnungen in Kabul sehen sich zahlreiche Menschen gezwungen, sich in prekären Unterkünften wie Lehmhütten, Zelten oder alten beschädigten Gebäuden in der Stadt einzurichten. Der Anteil der Bevölkerung Kabuls, der in derartigen Siedlungen wohnt, wird von der Stadtverwaltung auf 70 Prozent geschätzt.⁴⁸ Die heterogene Bevölkerung der informellen Siedlungen setzt sich zum Großteil aus Personen zusammen, die während der letzten 30 Jahre nach Kabul migrierten, darunter ehemaligen Flüchtlingen, die aus Pakistan und dem Iran zurückkehrten, Binnenvertriebenen (IDPs), die vor Konflikten aus anderen Provinzen nach Kabul flüchteten, sowie Personen, die wegen der schwierigen sozioökonomischen Lage in ihren Heimatprovinzen in die Hauptstadt zogen, um nach Arbeit zu suchen.49

Mehrere Quellen gehen auf die Lebensbedingungen in den informellen Siedlungen ein. Aufgrund fehlender Regelungen bzw. Aufzeichnungen bestehe für die Bewohner Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Landeigentumsverhältnisse.50 Der Zugang zu sicheren Unterkünften, Trinkwasser, Elektrizität sowie zu medizinischer Hilfe und Bildung gestalte sich außerordentlich schwierig. Viele der informellen Siedlungen liegen auf Anhöhen, wodurch die Wasserbeschaffung zeit- und kostenintensiv werde.⁵¹ Des Weiteren wird ein in Verbindung mit der hohen Bevölkerungsdichte gravierender Mangel an sanitären Einrichtungen konstatiert.52 Wie die Deutsche Welthungerhilfe berichtet, erhalten die Bewohner dieser Siedlungen, die von der Regierung als temporär angesehen und daher nicht offiziell anerkannt werden, keinerlei staatliche Unterstützungen. Kinder in diesen Siedlungen würden außerhalb des sozialen Sicherheitsnetzes leben. Bewohner der informellen Siedlungen verdienen ihren Lebensunterhalt durch Betteln, den Verkauf von Müll und andere gering bezahlte Tätigkeiten.⁵³

Die Zahl der Straßenkinder in Kabul liegt nach Angaben der Vereinten Nationen und von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bei 50 000 bis 60 000 und wird als weiterhin ansteigend beschrieben.⁵⁴

Rückkehrer Im Rahmen des freiwilligen Rückkehrprogramms von UNHCR, das im März 2002 begann, kehrten bislang etwa 4,6 Millionen Menschen aus Pakistan und dem Iran nach Afghanistan zurück. Die Provinz Kabul bildete dabei das wichtigste Ziel. Unter diesem Programm erhalten Rückkehrer für den Transport und als Starthilfe einen Betrag von durchschnittlich 150 US–Dollar. In den Jahren 2002 bis 2005 war eine massive Welle von freiwilligen Rückkehrern nach Afghanistan zu

- World Bank/Ministry of the Economy, Juni 2011 (Fn. 34), S. 28, und Juli 2010, S. 46.
- World Bank/Ministry of Economy: Juli 2010, S. 46.
- World Bank/Ministry of the Economy, Juni 2011, S. 27.; AISA Afghanistan Investment Support Agency: Business Environment, ohne Datum (http://www.aisa.org.af/english/bus-env.html).
- 45 RFE/RL, 31. Januar 2011.
- ⁴⁶ US Department of State (USDOS): Country Reports ion Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011, Section 7e. (http://www.ecoi.net/local_link/158210/275144_de.html).
- ⁴⁷ AIHRC, Dezember 2009, S. 45-46..
- ⁴⁸ Action Contre la Faim (ACF): Rapid nutrition assessment report, Kabul Informal Settlements, September 2010, S.7.
- ⁴⁹ Center for Policy and Human Development (CPHD): Afghanistan Human Development Report 2011: The Forgotten Front: Water Security and the Crisis in Sanitation, 2011, S. 4-5.
- ⁵⁰ ACF, September 2010, S. 7-8; AREU, März 2011, S. 10.
- ⁵¹ CPHD, 2011, S. 4-5.
- ⁵² ACF, September 2010, S. 7-8.
- Welthungerhilfe: Afghanistan: The daily survival Kabul's refugee camps, 30. September 2011 (http://www.welthungerhilfe.de); Welthungerhilfe: Die eisige Kälte überleben – Winterhilfe für Flüchtlinge in Kabul, 4. Januar 2011 (http://www.welthungerhilfe.de).
- Agence France-Presse: Kabul street children struggle to survive, 24. Oktober 2011 (http://reliefweb.int/node/454780).
- 55 UNHCR: Rückkehrzahlen nach Afghanistan sinken weiter, 28. Oktober 2011 (http://www.unhcr.de).

beobachten. Seitdem gehen die Zahlen der Rückkehrer zurück. Als Ursachen hierfür nennt UNHCR nicht zuletzt die sich verschlechternde Sicherheitslage und den Mangel an Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten in Afghanistan.⁵⁶ Die Kapazitäten des Landes zur Aufnahme von Rückkehrern würden an ihre Grenzen stoßen, wodurch eine tragfähige Rückkehr und Wiedereingliederung in die afghanische Gesellschaft schwieriger denn je würden.⁵⁷

3) Ausblick

Auf dem Lissaboner Gipfeltreffen der NATO-Mitgliedsstaaten im November 2010 wurde beschlossen, dass die ISAF bis 2014 ihre Sicherheitsaufgaben in drei Schritten (Tranchen) vollständig an die afghanischen Sicherheitskräfte (ANSF) überträgt.

Der erste Schritt dieses Transitionsprozesses erfolgte im Juli 2011 mit der Übergabe der Sicherheitsverantwortung in drei Provinzen und drei Städten (s.o.). Ende November 2011 benannte der afghanische Präsident Karsai eine Reihe von Provinzen, Distrikten und Städten, die im Rahmen der zweiten Tranche, die Anfang Dezember beginnen sollte, an die ANSF übergeben werden. Darunter befinden sich unsichere und umkämpfte Gebiete wie die Provinzen Balch und Takhar und die Stadt Ghazni. Während dieser zweiten Phase ist geplant, dass Koalitionstruppen noch in größerer Zahl im Land präsent bleiben. Die dritte Tranche wird voraussichtlich 2013 beginnen und es wird erwartet, dass sich diese letzte Phase bis weit in das Jahr 2014 fortsetzen wird.⁵⁸

Mehrere Quellen äußern Zweifel daran, dass die afghanischen Regierungs- und Sicherheitsinstitutionen bis Ende 2014 ausreichende Durchsetzungsfähigkeit erlangen werden. So bemerkt das Carnegie Endowment for International Peace in einem Bericht von November 2011, dass es trotz der in den vergangenen Jahren verzeichneten Fortschritte im Aufbau der ANSF (Militär, Polizei und Miliz) unwahrscheinlich sei, dass diese bis dahin in die Lage versetzt würden, das Land eigenständig vor der Vielzahl regierungsfeindlicher Gruppierungen zu schützen.

Zudem sei zu erwarten, dass infolge des von US-Präsident Obama angekündigten Abzugs von 33.000 US-Truppen aus Afghanistan bis September 2012, d.h. noch vor dem Ende des Transitionsprozesses, die ISAF nicht mehr imstande sein wird, ihre in jüngerer Zeit erzielten militärischen Erfolge gegen Aufständische im Süden und Osten des Landes auszubauen, was die Belastung der ANSF zusätzlich erhöhen würde. So hält es die Carnegie Endowment für ein wahrscheinliches Szenario, dass die Sicherheitstransition zwar plangemäß implementiert werde, der afghanische Staat aber nicht in der Lage sein werde, den Bedrohungen, die von Taliban, Haqqani-Netzwerk und anderen Gruppen ausgingen, effektiv zu begegnen. Sollte die Regierung dieser Aufgabe nicht nachkommen können, was zumindest in der anfänglichen Phase des Transitionsprozesses zu erwarten sei, hätten die USA keine andere Wahl, als weiterhin die Operationen gegen die Taliban und andere aufständische Gruppierungen zu unterstützen, um einen möglichen Kollaps des afghanischen Staates und eine Rückkehr zu Warlord-Herrschaft und Bürgerkrieg zu verhindern.59

Laut UNHCR deuten die Sicherheitslage und deren Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau des Landes darauf hin, dass sich längerfristig die Zukunftsaussichten von afghanischen Flüchtlingen im Ausland gegenüber der freiwilligen Rückkehr nach Afghanistan als tragfähiger gestalten könnten.⁶⁰

⁵⁶ Ebd.; UNHCR: Voluntary Repatriation, Februar 2009 (http://www.unhcr.org).

⁵⁷ UNHCR: Global Appeal 2011, S. 174.

⁵⁸ Carnegie Endowment for International Peace: 2014 and Beyond: U.S. Policy towards Afghanistan and Pakistan, Part 1, 3. November 2011, S.1; BBC: Afghan president announces second troop transition, 27. November 2011 (http://www.bbc.co.uk/news/worldasia-15911182).

⁵⁹ CRS, 22. September 2011, Summary; Carnegie Endowment for International Peace, 3. November 2011, S. 1-2.

⁶⁰ UNHCR: Global Appeal, 2011, S. 175-176.

Julia Gietmann, Freiburg*

Rückkehrer und Träume in Afghanistan

Das Scheitern der westlichen Rückkehrpolitik seit dem Jahr 2002

Entwicklungen seit 2002

Nach dem Sturz des Taliban-Regimes Ende 2002 hatten weite Teile der afghanisch-stämmigen Flüchtlingsgemeinschaft in Deutschland große Hoffnungen. Es bestand endlich eine reelle Chance, dass sich in Afghanistan die Geschicke zum Guten wenden würden. Man würde ins ehemalige Heimatland zurückkehren und gemeinsam am Wiederaufbau des Landes mitwirken können. Für viele afghanische Kollegen und Bekannte, die ich in den Jahren meiner Tätigkeit sowohl vor Ort als auch in Deutschland kennengelernt habe, waren die Wochen und Monate nach dem Ende des Regimes von einer ungeheuren Aufbruchsstimmung und Emotionalität geprägt. Viele kehrten nach langen Jahren, teils nach Jahrzehnten im Exil in ihre Heimat zurück. Andere, jüngere kannten das Land nur aus Erzählungen ihrer Eltern und Verwandten oder aus verschwommenen und flüchtigen Kindheitserinnerungen, waren aber in ihrem Enthusiasmus kaum zu bremsen.

Das ist nun fast zehn Jahre her und von der Begeisterung und der Aufbruchsstimmung ist nur mehr wenig übrig. Die Nachrichten aus Afghanistan stimmen nicht positiv und lassen die Frage aufkommen, ob die Bemühungen der vergangenen Jahre umsonst waren. Auf der Bonner Konferenz vom 5. und 6. Dezember herrschte gedrückte Stimmung trotz aller Beteuerungen, die internationale Gemeinschaft würde Afghanistan nicht alleine lassen. Wie fragil die Lage ist, wurde dann durch den Anschlag auf schiitische Pilger am 6. Dezember deutlich.

Anfang 2002 legten internationale Organisationen wie IOM (International Organisation for Migration), aber auch die Bundesregierung aufwändige und ambitionierte Rückkehrerprogramme für die afghanischen Exilgemeinschaften auf.¹ Die afghanische Regierung rief die Diaspora zum aktiven Mitwirken und Gestalten eines gleich dem Phönix aus der Asche wiederaufstehenden Landes auf. Exilafghanen wurden in Regierungsämter berufen, und mit umfassenden Unterstützungsmaßnahmen wie Finanzierung von Reisekosten, Vermittlung von neuen Arbeitsplätzen und Unternehmensförderung sollten auch den in Deutschland lebenden Afghanen die Rückkehr schmackhaft gemacht werden.

Politisch aktive Exilanten aus der Vorkriegselite waren verstärkt in Deutschland ansässig geworden. Persönlichkeiten wie Dr. Amin Farhang (Ministerium für Wiederaufbau 2001-2005, Wirtschaft und Arbeit 2005-2006, Handel 2007-2009), Dr. Dschalil Schams (Ministerium für Wirtschaft seit 2006), Dr. Rangin Dadfar Spanta (Berater im Präsidentenbüro 2005- 2006, Außenminister in den Jahren 2006-2010, bis heute Nationaler Sicherheitsberater), Dr. Asam Dadfar (Minister für Flüchtlinge und Rückkehrer 2003-2006, Hochschulminister 2006-2009), sowie der Generalstaatsanwalt Dr. Muhammad Ischaq Aloko, waren als Rückkehrer mit im Ausland erworbener Fachexpertise nach Afghanistan zurückgekehrt und wurden auf höchster Ebene integriert.

Neben diesen prominenten Vorbildern gab es jedoch auch andere Exilgemeinschaften. Die etwa 80 000 afghanischen Flüchtlinge in Deutschland kamen nicht alle aus der großbürgerlichen Vorkriegselite. Nach dem Fall der afghanischen kommunistischen Regierung 1992 kamen Mitglieder der durch die »Revolution« von 1978 entstandenen Mittelschicht hinzu. Nach 1996 flüchteten dann auch Mitglieder und Unterstützer der Mudschahedin. Diese hatten wesentlich geringere Aussichten, sich in höheren Positionen zu etablieren.

Zu den Rückkehrern in mittleren Positionen, Unternehmern, Angestellten und anderen Gruppen liegen meines Wissens keine gesicherten Zahlen und wissenschaftlich fundierten Daten vor. Zwei mir bekannte Brüder, die in Deutschland als Agraringenieure ausgebildet worden waren und sich dem Ackerbau und der Viehzucht widmen wollten, wurden nach ihrer Rückkehr 2009 zuerst entführt und dann ermordet. Der Rückkehrer Hadschi Abdul Zahir Aryan, ein Mitglied der nach Deutschland geflohenen Mudschahedin–Elite, war ein wegen seiner kriminellen Vergangenheit umstrittener Distrikgouverneur von Mardschah und wurde im April 2011 von

- * Julia Gietmann ist Länderreferentin für Afghanistan bei Caritas international. Die in dem Artikel vertretenen Ansichten sind die der Autorin und geben nicht notwendigerweise die Auffassung von Caritas international wieder
- Siehe u.a. Angaben der Internationalen Organisation für Migration (http://www.iom.int/jahia/Jahia/afghanistan, geöffnet am 25.11.2011): Seit 2002 seien 846 »technische Experten« bei ihrer Rückkehr unterstützt worden und 7600 weitere Rückkehrer hätten Hilfe von IOM erhalten, darunter 2500, die auf sie zugeschnittene Hilfe erhalten hätten, oder das Programm von CIM (http://www.zavreintegration.de/default.asp?lng_main=en).

Unbekannten in seinem Haus ermordet. Aber auch andere Umstände stellen Gefahren für Rückkehrer da. Ein besonderer Fall ist der Konvertit Abdul Rahman »Joel«, der im Jahre 2006 verhaftet und dem wegen seines Übertritts zum Christentum die Todesstrafe drohte. In seinem Fall kommt einerseits eine extreme Traumatisierung zum Tragen, ein erfolgloser Versuch, in Europa Asyl zu erhalten, und die politische Vereinnahmung seiner Person durch widerstreitende Parteien.

Generell war und ist zu beobachten, dass sich im Land verbliebene Afghanen oftmals massiv durch die Rückkehrer bedroht sehen: Es wird ihnen in Afghanistan oftmals ein fehlender Bezug zur Wirklichkeit vor Ort vorgeworfen und ihnen wird vorgeworfen, sie hätten den einfacheren Weg gewählt, als sie das Land verließen. Sie hätten weniger gelitten. Fälle, in denen von massiven Korruptions- und Bereicherungsvorwürfen gegen aus dem Exil zurückgekehrte Regierungsbeamte die Rede ist und die von einigen Ministern geübte Praxis, entgegen der afghanischen Gesetzeslage ihre zweiten ausländischen Pässe zu behalten, haben die Position von Rückkehrern nicht gestärkt.

Wirtschaftliche Sackgasse

Genauso wie im Falle der Rückkehrer aus der nahen Diaspora in Pakistan und Iran hat sich eine Integration von Exilanten aus dem Westen in die ländlichen Ursprungsgebiete und in eine quasi mittelalterliche Subsistenzwirtschaft als unmöglich herausgestellt. Programme wie das von IOM oder der Bundesregierung zur Rückkehrerförderung sind meines Erachtens gescheitert. Eine Rückkehr in die afghanische Realität ist für die meisten Menschen, sobald sie das Land einmal verlassen haben, kaum mehr möglich. Seit 2002 kehrten mit der Hilfe des UNHCR insgesamt ca. vier Millionen Flüchtlinge nach Afghanistan zurück, davon aber nur ca. 15 000 aus anderen Ländern als Pakistan und dem Iran.²

Ein grundlegendes Problem ist dabei in den teils völlig überzogenen Erwartungshaltungen aller Beteiligten an das nach 2001 Mögliche zu finden. Man sprach begeistert vom Wiederaufbau des Landes und der Wiedereingliederung der aus dem Land Geflohenen. Aber was war das Wiederaufzubauende? Und in welche Strukturen wollte man die Menschen, die das Land aufgrund politischer Verfolgung, Krieg und bitterer Armut einmal verlassen hatten, integrieren?

In einer im November 2010 veröffentlichten Stellungnahme weist die »Afghanistan Research and Evaluation Unit« (AREU) auf eine zunehmende Verarmung der Landbevölkerung hin, trotz aller Bemühungen der internationalen Gemeinschaft und der afghanischen Regierung.³ In Teilen des Landes sei die Bevölkerung noch ärmer als vor zehn Jahren. 2011 war erneut ein Dürrejahr, und vor allem im Norden, dem friedlichen Teil des Landes, herrscht Hunger. Jahreslanges Leben von der bereits in guten Zeiten eigentlich nicht ausreichenden Substanz, die Zerstörung der auch vor dem Kriegen kaum vorhandenen Infrastruktur (besonders im Bereich Bewässerung), fehlende Investitionen, das Wegbrechen von grundlegendem Wissen und Kenntnissen und ganz besonders massive Umweltschäden, verursacht vor allem durch Übernutzung und Abholzung, ermöglichen es einem großen Teil der Landbevölkerung nicht, das Notwendigste zum Überleben zu produzieren.

Soziale Verwerfungen

Während der Handel in einigen Städten - wie Masar-i Scharif und Kabul - boomt, neue Gebäude tagtäglich das Stadtbild verändern, Geschäfte über Nacht eröffnen und man mittlerweile ein großes und kaum einen Wunsch offenlassendes Warenangebot hat, so entstehen ebenso über Nacht neue Armenviertel und Slums, in denen es keine Kanalisation, keine Müllentsorgung und kaum sauberes Wasser gibt. Tagtäglich vergrößert sich die Zahl derer, die auf der Flucht vor Krieg, Rechtlosigkeit, Willkürherrschaft und Armut in die Städte strömen. Einem Bericht der Weltbank vom Juni 2011 zufolge gibt es geschätzt ca. 433 066 sogenannte binnenvertriebene Personen in Afghanistan. Davon sind schätzungsweise 117.011 bereits vor Ende 2002 auf der Flucht gewesen. Zwischen Juni 2009 und April 2011 waren geschätzt ca. 226 682 Personen in Afghanistan intern auf der Flucht vor Krieg und bewaffneten Auseinandersetzungen.⁴

Mit diesen großen Migrationsbewegungen⁵ gehen tiefgreifende soziale Veränderungen und Verwerfungen einher, die insbesondere die Schwächsten der afghanischen Gesellschaft treffen. Man schätzt, dass ca. 40 % der afghanischen Bevölkerung unter fünfzehn Jahre alt ist⁶, zerbrechende Familienstrukturen betreffen sie besonders hart.

- ² Statistik UNHCR, 47th week 2011.
- ³ Afghanistan Research and Evaluation Unit. Decline and Stagnation: Why Rural Afghans are Staying Poor. November 2010 (http://www.areu.org.af/EditionDetails.aspx?EditionId=463&ContentId=7&ParentId=7, geöffnet am 25.11.2011).
- The World Bank. Study Reveals Vulnerability of IDPs Living in Afghan Cities and Urges a Comprehensive Approach to Support Durable Solutions (http://www.worldbank.org.af/WBSITE/EXTERNAL/COUNTRIES/SOUTHASIAEXT/AFGHANISTANEXTN/0,,content MDK:22929637~menuPK:305990~pagePK:2865066~piPK:2865079~theSitePK:305985,00.html, geöffnet am 25.11.2011).
- Verlässliche Zahlen über Binnen- und Arbeitsmigration in Ausland wie z. B. Pakistan, Iran, Indien und die arabischen Staaten liegen meiner Erkenntnis nach nicht vor, siehe z. B. Brookings Institute, The Migration-Displacement Nexus in Afghanistan, 4.5.2009 (http://www.brookings.edu/opinions/2009/0504_afghanistan_koser.aspx, geöffnet am 25.11.2011).
- ⁶ Siehe z. B. CIA World Factbook (https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/af.html, geöffnet am 25.11.2011).

Die Zahlen von Obdachlosen und Drogenabhängigen, aber auch alleinstehenden Frauen mit Kindern nehmen unserem Beobachten nach zu, dies besonders dramatisch in den Städten, aber auch in den ländlichen Gebieten. In einer weiteren Studie der AREU⁷ über lokale Verwaltungs- und Regierungsstrukturen stellen die Autoren fest, dass so grundlegende Dinge wie eine Gewaltenteilung und die damit einhergehenden verschiedenen Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Institutionen wie Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, Regierungsbehörden und Ämtern etc. nicht klar sind: weder anhand der existenten bzw. neu etablierten Strukturen noch für die ausführenden Beamten und Angestellten; dass es oftmals parallele, de facto aber entscheidende Machtstrukturen gibt, die teils unglaublich komplex und verwirrend sind (und das nicht nur für Ausländer, sondern auch für die lokale Bevölkerung); dass die Gesetzgebung in vielen Fällen völlig irrelevant bleibt und dass Geberinstitutionen mit ihren nichtkoordinierten Förderungsmaßnahmen für weitere Unklarheiten gesorgt haben.

Ebenfalls destabilisierend ist die Drogenwirtschaft: Hier besteht innerhalb der afghanischen Politikerkaste kein Interesse an einer Veränderung des Status Quo. Einer der prominentesten Exilafghanen, der heutige Vorsitzende der Kommission für die Übergabe der Sicherheitsverantwortung, Dr. Aschraf Ghani, prophezeite 2002, dass Afghanistan sich auf dem Wege in einen Drogenstaat befinde, würde man nicht entschlossen vorgehen. Heute ist es so weit und die Verstrickungen der Regierung in die Drogenwirtschaft reichen bis in die Präsidentenfamilie.

Trauma durch Gewalt:

Destabilisierend wirkt sich auf solche Grundbedingungen selbstredend die schlechte Sicherheitslage aus. Dabei geben viele offizielle Stellen zwar an, dass es wegen der Truppenverstärkung 2009 zu einer gezielten und zu erwartenden Gewalteskalation im Laufe des Jahres kam. Man könne insgesamt aber von einer sich klar abzeichnenden Kehrtwende zu mehr Sicherheit ausgehen, wie sie sich nach Angaben der ISAF bereits seit Mitte Mai 2011 abzeichne. Die Zunahme von Anschlägen sei ein Anzeichen, dass die Taliban und die Aufständischen zunehmend unter Druck gerieten und sich daher auf sogenannte »weiche Ziele« konzentrierten. Diese Anschläge seien zwar oftmals spektakulär, wiesen insgesamt allerdings eine begrenzte Zahl von Opfern auf. Zunehmende Sicherheit für den Staat und internationales Militär bedeutet aber nicht zwangsläufig zunehmende Sicherheit für Zivilisten (die sogenannten »weichen Ziele«). 2010 und 2011 waren von einem kontinuierlichen Anstieg der Zahlen ziviler Opfer des Konflikts geprägt. In der ersten Jahreshälfte 2011 starben 1400 Zivilisten an den Folgen des Konflikts - dabei sind hier nicht mitgezählt die lebenslang körperlich und seelisch verletzten Opfer. In den drei Monaten des dritten

Quartals 2011 starben über 900 Zivilisten. ¹⁰ Die steigende Tendenz ist klar erkennbar, während zur gleichen Zeit die »sicherheitsrelevanten Zwischenfälle« der ISAF im Sinken begriffen sind.

Während dies für die einzelnen Opfer nur ein schwacher Trost sein kann, bleibt zu hoffen, dass die Analyse der Kehrtwende diesmal zutreffend und vor allem, dass sie nachhaltig ist. Mit der Ankündigung des Rückzugs der internationalen Truppen besteht jedoch bei vielen Teilen der Bevölkerung, trotz aller Kritik und Ablehnung der internationalen Militärpräsenz, große Angst, es könne ein erneuter Bürgerkrieg ausbrechen und die Taliban könnten nach einer Zeit der Zurückhaltung wieder erstarken. Der Anschlag vom 6. Dezember 2011 hat dies wieder demonstriert.

Hilfe für Opfer

Als Erfolgsgeschichte wird der Aufbau des afghanischen Gesundheitssystems oftmals präsentiert: Mit der Hilfe der internationalen Geberorganisationen wie der EU und der Weltbank wurde in zehn Provinzen des Landes ein System von Basisgesundheitsstationen, Kreisambulanzen und Krankenhäusern errichtet.11 Die lange Zeit angegebene Quote von 85 % der Gesamtbevölkerung, welche somit Zugang zu medizinischer Versorgung haben sollte, wurde aber mittlerweile auf 65 % reduziert. Und de facto sind die dort zur Verfügung stehenden Leistungen selbst für die Teile der Bevölkerung denkbar beschränkt, die sich die offiziell zwar kostenfreien, tatsächlich aber insbesondere aufgrund von Korruption für viele Afghanen nicht finanzierbaren Behandlungen leisten können. Die im Gesundheitssystem investierten elf US-Dollar (ca. sieben Euro) pro Jahr und pro Kopf sind weit von dem von der Weltgesundheitsorganisation WHO geforderten Minimum von 15-30 Dollar entfernt.

Ruft man sich jedoch die Zustände zu Zeiten des Talibanregimes in Erinnerung, ist dies immer noch ein beachtlicher Fortschritt.

- Siehe Afghanistan Research and Evaluation Unit. Local Governance in Afghanistan: A View from the Ground, Juni 2011 (http://www. areu.org.af/EditionDetails.aspx?EditionId=542&ContentId=7&Pare ntId=7, geöffnet am 25.11.2011).
- Siehe u. a. The Princeton Project on National Security, Stability, State-Building and Development Assistance: An outside perspective (www. princeton.edu/~ppns/papers/ghani.pdf geöffnet am 25.11.2011).
- Siehe u.a. New York Times, Times Topics: Ahmed Wali Karzai (http://topics.nytimes.com/topics/reference/timestopics/people/k/ ahmed_wali_karzai/index.html, geöffnet am 25.11.2011).
- Siehe u. a. die monatlichen Berichte des UN-Generalsekretärs zur Lage in Afghanistan (http://unama.unmissions.org/Default.aspx?tabid= 1746, geöffnet am 25.11.2011).
- Siehe u. a. European Commission/ReliefWeb. Commissioner Piebalgs visits Afghanistan: Examples of EU aid to Afghanistan, 19.6.2011 (http://reliefweb.int/node/420973, geöffnet am 25.11.2011).

Als Erfolgsgeschichte sehen wir auch unsere Arbeit im Bereich der psychosozialen Betreuung von kriegstraumatisierten Opfern in Afghanistan, die Caritas mit der Unterstützung des BMZ und der EU und diverser Partnerorganisationen in Afghanistan umsetzen konnte: Seit 2004 wurden sogenannte psycho-soziale Berater und Beraterinnen ausgebildet¹², die in den vergangenen Jahren in Kabul, Herat, Masar-i Scharif und Bamyan Beratung und Begleitung für traumatisierte Menschen anbieten konnte.

Anfangs hatte bei vielen Beteiligten die Befürchtung geherrscht, dass sich nur wenige Menschen in eine solche Beratung trauen würden, zu hoch wären die sozialen mit einer psychologischen Betreuung verbundenen Stigmata. Aber diese stellten sich als unbegründet heraus und insgesamt hat die Arbeit alle Erwartungen übertroffen.

Mittlerweile ist es gelungen, die psycho-soziale Beratung in das offizielle Gesundheitssystem zu integrieren: In den Kreiskrankenhäusern sollen nun je ein psycho-sozialer Berater und eine psycho-soziale Beraterin arbeiten und sich um Traumatisierte kümmern. Damit ist zumindest auf dem Papier die Nachhaltigkeit sichergestellt – denn bisher kann der afghanische Staat die Finanzierung seines Gesundheitssystems nicht aus eigener Kraft leisten. Sollten also die internationalen Geber das System nicht mehr finanzieren, wäre der afghanische Staat nicht in der Lage, die Strukturen aufrechtzuerhalten.

Caritas international leistet prinzipiell keine Einzelfallhilfe, aber bei konkreten Anfragen wird natürlich versucht, so weit wie möglich zu helfen: Erst vor einer Woche erhielten wir einen Anruf einer Afghanin, die nachfragte, ob unsere Strukturen ihrer in Kabul lebenden Mutter helfen könnten. Zwar wurde ein entsprechender Kontakt hergestellt, es wurde aber bereits im Laufe des Gespräches sehr schnell deutlich, dass die Mutter eine klinische und medizinisch relativ aufwändige Betreuung benötigte. Die Berater und Beraterinnen sind meist medizinisch vorgebildet und erhalten eine Grundausbildung, die Elemente aus der Traumaarbeit und Sozialarbeit enthält, und sie werden geschult, klinische Fälle an die entsprechenden Institutionen weiterzuverweisen. Aktuell wird in einem weiteren Schritt an einheitlichen afghanischen Ausbil-

dungsstandards gearbeitet, die den Realitäten angepasst sind. Es sind jedoch keine deutschen Standards und sie sind nicht mit einer internationalen mehrjährigen Psychologen– oder Psychiaterausbildung vergleichbar.

Ausblick

Auf dem zivilgesellschaftlichen Forum zu Afghanistan, dass am 2. und 3. Dezember 2011 in Bonn stattfand und auf dem sich Vertreter der afghanischen Zivilgesellschaft mit Politikern und Repräsentanten von internationalen zivilgesellschaftlichen Organisationen austauschten und diskutierten, war viel von den Erfolgen und dem Erreichten die Rede. Es wurden beeindruckende Zahlen genannt. Der gewählte Vertreter der afghanischen Zivilgesellschaft, der Journalist Barry Salam, wandte allerdings daraufhin ein, wenn man von null beginne, sähe jeder Fortschritt beeindruckend aus.

Mit der Nennung des Jahres 2014 als Abzugsdatum der internationalen Truppen, vor allem der amerikanischen, ist für Afghanen, die im Exil leben, ein weiterer Grund entstanden, sich gegen eine Rückkehr zu entscheiden. Zu ungewiss sind die Lage und insbesondere die Perspektiven: Eine ehemalige afghanische Kollegin und ihr Ehemann hatten beide sichere und gut bezahlte Stellen bei internationalen Organisationen, sind aber vor kurzem mit ihren Kindern nach Indien ausgewandert. Sie kennen dort niemanden, hatten keine Stelle in Aussicht, keine Wohnung, kaum Geld. Auf die Frage, warum sie das jetzt mit ihren sechs, teils noch sehr kleinen Kindern täten, kam die Antwort, sie sähen in Afghanistan keine Zukunft.

¹² Informationen zur psychosozialen Arbeit in Kabul unter http://www.caritas-international.de/37041.html.

So u.a. im Redebeitrag von Staatssekretärin Kopp (http://www.google.com/search?q=Kopp+Zivilgesellschaft+Dezember+2011&ie=utf-8&oe=utf-8&aq=t&rls=org.mozilla:de:official&client=firefox-ageöffnet am 6.12.2011).

Klaudia Dolk, Berlin*

Rechtsprechung zum Abschiebungsschutz wegen allgemeiner Gefahren in Afghanistan

Inhalt

- A. Abschiebungsschutz wegen bewaffneten Konflikts gemäß $\$\,60$ Abs. 7 S. 2 AufenthG
 - I. Innerstaatlicher bewaffneter Konflikt
 - II. Erhebliche individuelle Gefahr f
 ür Leib und Leben infolge willk
 ürlicher Gewalt
 - III. Persönliche gefahrerhöhende Umstände
 - IV. Interner Schutz
 - V. Zusammenfassung
- B. Abschiebungsschutz wegen kritischer Versorgungslage gemäß §60 Abs. 7 S. 1 AufenthG
 - I. Drohender Hungertod wegen kritischer Versorgungslage?
 - II. Keine Unterstützung bei Rückkehr
 - III. Extremgefahr nur für besonders Schutzbedürftige
- C. Fazit

Einleitung

Im Jahre 2006 wurde von Ekkehard Hollmann in einer Beilage zum ASYLMAGAZIN in einem Rechtsprechungsfokus die damals aktuelle Rechtsprechung zu Afghanistan dargestellt.¹ Hollmann stellte seinerzeit im Ergebnis fest, dass die deutsche Rechtsprechung zu Asylanträgen von afghanischen Staatsangehörigen ein uneinheitliches Bild bot und vermutete, dass die unterschiedliche Anerkennungspraxis die allgemeine Unsicherheit der Gerichte zur Lage in Afghanistan spiegelte, insbesondere die Unklarheit, was Afghanistan in der Zukunft wohl zu erwarten habe.

Inzwischen sind fünf Jahre vergangen und die Zukunft Afghanistans ist weiterhin unklar. Zwar sah das Auswärtige Amt zu Beginn des Jahres ausweislich des Lageberichts vom 9. Februar 2011 mehrere Anzeichen für eine Trendwende in Afghanistan. Die Sicherheitslage gebe Anlass zu vorsichtigem Optimismus und die weitere Entwicklung im Jahr 2011 würde zeigen, ob sich tatsächlich eine Trendwende einstelle.² Die Schweizerische Flüchtlingshilfe stellte hingegen in einem Bericht vom 23.8.2011 fest, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan 2010 sowie im ersten Halbjahr 2011 erneut dramatisch verschlechtert habe. Vieles deute darauf hin, dass regierungsfeindliche Gruppierungen ihre Anschläge weiter intensivieren würden, um sich für eine Machtbeteiligung in eine gute Ausgangsposition zu bringen. Die afghanische Nichtregierungsorganisation ANSO (The Afghanistan NGO Safety Office) erwarte mit dem näher rückenden Abzugstermin der internationalen Sicherheitskräfte zudem stetig ansteigende interne Machtkämpfe, da auch lokale Machthaber versuchen würden, sich in eine möglichst gute Ausgangsposition zu bringen. Nach Angaben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe würden Experten einen Bürgerkrieg nach dem Abzug der Streitkräfte für wahrscheinlich halten.³

Nach wie vor ist Afghanistan eines der Hauptherkunftsländer von Flüchtlingen, die in Deutschland Schutz suchen. Im Jahr 2010 war es nach der Statistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sogar das zugangsstärkste Herkunftsland, nachdem es im Jahr 2009 bereits auf Platz zwei dieser Statistik stand.⁴

In diesem Beitrag soll daher in Ergänzung zu dem Rechtsprechungsfokus von Hollmann in 2006 ein Überblick über die aktuelle Entwicklung der deutschen Rechtsprechung für Flüchtlinge aus Afghanistan hinsichtlich des Abschiebungsschutzes bei allgemeinen Gefahren erfolgen: zum Abschiebungsschutz wegen Gefahren im Rahmen eines bewaffneten Konflikts gemäß §60 Abs.7 S.2 AufenthG und zum Abschiebungsschutz wegen der kritischen Versorgungslage in Afghanistan gemäß §60 Abs.7 S.1 AufenthG. Hierbei wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, der Beitrag dient lediglich einer Orientierung und legt den Fokus insbesondere auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

A. Abschiebungsschutz wegen bewaffneten Konflikts gemäß § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG

In der EU-Qualifikationsrichtlinie ist ein subsidiäres Schutzkonzept in den Artikeln 15 ff. geregelt. Danach sollen Flüchtlinge, die die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der GFK nicht erfüllen, subsidiären (einer Flüchtlingsanerkennung nachrangigen) Schutz vor einer Abschiebung erhalten.

- * Klaudia Dolk arbeitet als Juristin für den Informationsverbund Asyl und Migration in Berlin. Die hier geäußerten Ansichten sind die der Verfasserin und werden nicht unbedingt vom Informationsverbund Asyl und Migration bzw. dessen Trägerorganisationen geteilt.
- Siehe den Rechtsprechungsfokus von Hollmann in: Informationsverbund Asyl e. V. (Hrsg.), Zur Lage in Afghanistan Berichte, Analysen und Stellungnahmen, 2006.
- ² Siehe hierzu Bender, »Trendwende« in Afghanistan?, ASYLMAGA-ZIN 2011, S. 233 f.
- ³ Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update Die aktuelle Sicherheitslage, Bericht vom 23.8.2011, ASYLMAGAZIN 2011, S. 327 ff.
- ⁴ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Das Bundesamt in Zahlen 2010, S. 18 f., abrufbar unter www.bamf.de.

Das durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.8.2007 neu in das Aufenthaltsgesetz eingefügte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG dient der Umsetzung von Art. 15 Bst. c QRL. Nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

So hat das VG Gießen in einer Entscheidung vom 20.6.2011 ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG festgestellt, da in Afghanistan ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt stattfindet. Auch bei Zugrundelegung einer regionalen Differenzierung hinsichtlich der Gefahrensituation sei dem Kläger des Verfahrens eine Rückkehr in seine Herkunftsregion Maidan-Wardak nicht zuzumuten und es komme auch keine interne Schutzmöglichkeit in Kabul in Betracht, da der Kläger dort weder über Verwandte noch über eine Berufsausbildung verfüge und demgemäß keine ausreichende Lebensgrundlage dort vorfinden würde.⁵

Auch das VG Ansbach hat in einer Entscheidung am 28.6.2011 festgestellt, dass in der Provinz Wardak das Niveau willkürlicher Gewalt des bewaffneten Konflikts und die sich daraus ergebende Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung so hoch sei, dass eine Zivilperson dort »allein durch ihre Anwesenheit« einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre.⁶

Hinter solchen Feststellungen verbergen sich, nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung des BVerwGs zu §60 Abs.7 S.2 AufenthG, unterschiedliche Prüfungspunkte, deren Voraussetzungen zu beachten sind. Festzustellen ist im Einzelfall das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts und eine in diesem Rahmen drohende erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben infolge willkürlicher Gewalt sowie gegebenenfalls das Vorliegen gefahrerhöhender persönlicher Umstände.

I. Innerstaatlicher bewaffneter Konflikt

Eine erste Voraussetzung für ein Abschiebungsverbot gemäß §60 Abs. 7 S. 2 AufenthG ist die Feststellung eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. In Betracht kommt hinsichtlich Afghanistans die zweite Alternative, d. h. das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Allerdings wird diese Frage in der Rechtsprechung bei der Prüfung der Voraussetzungen des §60 Abs. 7 S. 2 AufenthG überwiegend offengelassen mit der Begründung, dass dies dahinstehen könne, wenn es jedenfalls an einer weiteren Voraussetzung für die Feststellung des Abschiebungsverbots fehle. 7

Beispielsweise stellt der VGH Hessen in einer Entscheidung vom 16.6.2011 fest, »dass in Kabul derzeit wohl kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt stattfindet und jedenfalls für den Kläger daraus keine erhebliche indivi-

duelle Gefahr für Leib und Leben infolge willkürlicher Gewalt resultieren würde, zumal ihm als nicht vorverfolgt ausgereistem Flüchtling die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL nicht zugutekommt«.⁸

Das VG Arnsberg stellt in einer Entscheidung vom 28.6.2011 fest, dass die Provinz Kandahar zu einer der unter Sicherheitsaspekten kritischsten Provinzen Afghanistans gehöre, ein Großteil der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle konzentriere sich nach der Auskunftslage auf diese Provinz. Das Gericht lässt dennoch ausdrücklich offen, ob in der Provinz Kandahar, der Heimatregion der Kläger in dem Verfahren, ein bewaffneter Konflikt im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG herrscht.

Für die konkrete Feststellung eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von §60 Abs.7 S.2 AufenthG finden sich nämlich mittlerweile sehr differenzierte Vorgaben in der Rechtsprechung des BVerwG¹⁰, deren Beachtung mühsam erscheint und zudem eine Fehlerquelle darstellen kann. Danach ist der Begriff eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts anhand der vier Genfer Konventionen von 1949 auszulegen, die durch Zusatzprotokolle ergänzt worden sind. An diesem Ansatz hält das BVerwG auch angesichts des inzwischen ergangenen Elgafaji-Urteils des EuGH vom 17.2.200911 fest. Das BVerwG führt aus, dass es keinen Anlass sehe, von seinem bisherigen Ansatz zur Auslegung des Begriffs des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts abzurücken, auch wenn die Gerichte des Vereinigten Königreichs in ihrer neueren Rechtsprechung eine eigenständige Auslegung der Voraussetzungen des Art. 15 Bst. c QRL allein nach dessen Sinn und Zweck befürworteten.¹² Es sei nur eine Orientierung am humanitären Völkerrecht vorzunehmen, d.h. am unteren Rand der Skala könnten Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen nicht als

- VG Gießen, Urteil vom 20.6.2011 2 K 499/11.GI.A (ASYLMA-GAZIN 2011, S. 235 ff.).
- ⁶ VG Ansbach, Urteil vom 28.6.2011 AN 11 K 11.30219 –; VGH Hessen vom 25.8.2011 8 A 1657/10.A (asyl.net, M19117) hält die Entscheidung des VG Ansbach insoweit für »überzeugend«.
- VGH Hessen, Urteil vom 16.6.2011 8 A 2011/10.A (asyl.net, M19045); VGH Bayern, Urteil vom 3.2.2011 13a B 10.30394 (asyl.net, M18295); VG München, Urteil vom 10.3.2011 M 22 K 10.30419 (asyl.net, M19036); VG Göttingen, Urteil vom 20.9.2011 4 A 113/09 –.
- ⁸ VGH Hessen, Urteil vom 16.6.2011 (s. Fn. 7), S. 11.
- ⁹ VG Arnsberg, Urteil vom 17.3.2011 6 K 1259/10.A (asyl.net, M19030).
- BVerwG, Urteil vom 27.4.2010 10 C 4.09 (ASYLMAGAZIN 2010, S.383 ff.); BVerwG, Urteil vom 24.6.2008 10 C 43.07 (asyl.net, M13877).
- ¹¹ EuGH, Urteil vom 17.2.2009 Rs. C-465/07, Elgafaji (asyl.net, M14960).
- BVerwG, Urteil vom 27.4.2010 (s. Fn. 10), Rn. 22 mit Verweis auf Urteil des Court of Appeal vom 24.6.2009, QD and AH v. Secretary of State for the Home Department <2009> EWCA Civ. 620.

innerstaatlicher Konflikt gelten (Art. 1 Abs. 2 ZP II). Am oberen Rand der Skala liege jedenfalls ein solcher Konflikt vor, wenn die Kriterien des Art. 1 Abs. 1 ZP II erfüllt seien, d.h. wenn bewaffnete Konflikte im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes des Staates ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll (ZP II) anzuwenden vermögen. Für zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegende Konflikte sei die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 Bst. c QRL nicht von vornherein ausgeschlossen. Typische Beispiele seien Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Der Konflikt müsse aber jedenfalls ein gewisses Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Es werde mit Blick auf den Zweck der Regelung nicht zwingend vorausgesetzt, dass die Konfliktparteien einen so hohen Organisationsgrad erreicht haben müssten, wie er für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Genfer Konventionen von 1949 und für den Einsatz des Internationalen Roten Kreuzes erforderlich sei. Entsprechendes gelte auch für das Erfordernis, dass die den staatlichen Streitkräften gegenüberstehende Konfliktpartei eine effektive Kontrolle über einen Teil des Staatsgebietes ausüben müsse.13

Sofern die Frage des Vorliegens eines bewaffneten Konflikts somit nicht ohnehin in der Rechtsprechung zu §60 Abs. 7 S. 2 AufenthG offenbleibt, wird nach den Vorgaben des BVerwG für die Prüfung des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts überwiegend¹⁴ auf die jeweilige Herkunftsregion des betroffenen Flüchtlings abgestellt. So finden sich beispielsweise Feststellungen hinsichtlich eines bewaffneten Konflikts im Sinne von §60 Abs. 7 S. 2 AufenthG für Kabul¹⁵, Herat¹⁶, die Provinz Logar¹⁷, die Provinz Ghazni¹⁸, die Provinz Helmand¹⁹, die Provinz Uruzgan²⁰, die Provinz Kandahar²¹ oder die Provinz Paktia²².

Selbst wenn aber das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts landesweit oder in Teilen von Afghanistan festgestellt wird, bedeutet dies noch nicht, dass auch ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG vorliegt. Hierfür ist weiterhin zu prüfen, ob im Rahmen des bewaffneten Konflikts auch eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben infolge willkürlicher Gewalt droht.

II. Erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben infolge willkürlicher Gewalt

Das BVerwG hob mit Urteil vom 27.4.2010²³ eine Entscheidung des VGH Hessen mit der Begründung auf, die Berufungsinstanz sei zwar zutreffend davon ausgegangen, dass in der Heimatregion des Klägers ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrsche. Die Feststellungen zum

Vorliegen einer erheblichen individuellen Gefahr infolge willkürlicher Gewalt für die Person des Klägers seien aber mit den rechtlichen Anforderungen des Abschiebungsverbotes nach §60 Abs.7 S.2 AufenthG nicht vereinbar. Mit dieser Entscheidung hat das BVerwG die Anforderungen für die Annahme einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben infolge willkürlicher Gewalt präzisiert und erheblich erweitert.

§ 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG soll Art. 15 Bst. c QRL umsetzen, nach welchem Voraussetzung für subsidiären Schutz u. a. »eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts« ist. In § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG wird jedoch geregelt: »Von einer Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.« Es fehlt im deutschen Recht also die Erwähnung der individuellen Bedrohung »infolge willkürlicher Gewalt« im Rahmen

- ¹³ BVerwG, Urteil vom 27.4.2010 (s. Fn. 10), Rn. 23.
- Dagegen Feststellung eines landesweiten bewaffneten Konflikts in Afghanistan: VG Gießen, Urteil vom 20.6.2011 2 K 499/11.GI.A [= ASYLMAGAZIN 2011, S.235 ff.]; VG Regensburg, Urteil vom 19.4.2011 RN 9 K 10.30166 (asyl.net, M19038); VG Lüneburg, Urteil vom 6.12.2010 3 A 17/09 (asyl.net, M18320), VG Frankfurt a. M., Urteil vom 3.3.2011 7 K 1459/10.F.A (asyl.net, M19033).
- Kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt: VGH Hessen, Urteil vom 16.6.2011 (s. Fn. 7) mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 14.7.2009 10 C 9.08 (ASYLMAGAZIN 12/2009, S. 26 ff.), BVerwG, Urteil vom 27.4.2010 (s. Fn. 10); so auch VG Meiningen, Urteil vom 16.6.2011 8 K 20163/10 Me (asyl.net, M19034), VG Berlin, Urteil vom 30.6.2011 VG 33 K 229.10 A (asyl.net, M18923); VG Schleswig, Urteil vom 17.2.2011 12 A 53/10 (asyl.net, M19040).
- Kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt: VG Osnabrück, Urteil vom 25.7.11, 5 A 397/10 (asyl.net, M19037); VG Ansbach, Urteil vom 19.5.2011 AN 11 K 11.30028 (asyl.net, M18687); BAMF, Bescheid vom 4.2.2011 5390696-423 (asyl.net, M18489).
- Feststellung eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts durch VGH Hessen, Urteil vom 25.1.2010 8 A 303/09.A (asyl.net, M16618), sodann Aufhebung dieser Entscheidung durch BVerwG, Beschluss vom 14.7.2010 10 B 7.10 (asyl.net, M17315) und Zurückverweisung der Entscheidung zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung.
- ¹⁸ Feststellung eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts: VG Ansbach, Urteil vom 13.5.2011 AN 11 K 11.30032 (asyl.net, M18574).
- Feststellung eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts: VG Ansbach, Urteil vom 5.5.2011 AN 11 K 11.30076 (asyl.net, M18577).
- Feststellung eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts: VG Ansbach, Urteil vom 16.12.2010 AN 11 K 10.30358 (asyl.net, M18049).
- Differenzierend: VG Frankfurt a. M., Urteil vom 3.3.2011 7 K 1459/10.F.A (asyl.net, M19033); offengelassen: VG Arnsberg, Urteil vom 17.3.2011 (s. Fn. 9).
- Feststellung eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts: VGH Hessen, Urteil vom 11.12.2008 8 A 611/08.A –, dem trotz Aufhebung der Entscheidung des VGH Hessen insoweit zustimmend BVerwG, Urteil vom 27.4.2010 (s. Fn. 10); VGH Hessen, Urteil vom 25.8.2011 (s. Fn. 6).
- ²³ BVerwG, Urteil vom 27.4.2010 (s. Fn. 10).

des bewaffneten Konflikts. Das BVerwG ist der Ansicht, das in Art.15 Bst.c QRL genannte Merkmal der Bedrohung »infolge willkürlicher Gewalt« sei auch in der Vorschrift des § 60 Abs.7 S.2 AufenthG sinngemäß enthalten.²⁴

Fraglich ist, was unter einer individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt zu verstehen ist, da beide Begriffe auf den ersten Blick eher widersprüchlich zueinander stehen: Muss die Bedrohung nun individuell oder eben willkürlich sein? Hierzu verweist das BVerwG auf die Elgafaji-Entscheidung des EuGH, in welcher das Erfordernis einer ernsthaften individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Sinne von Art. 15 Bst. c QRL dahingehend ausgelegt werde, dass es sich auf schädigende Eingriffe beziehe, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richteten. Der bewaffnete Konflikt müsse hierbei ein so hohes Niveau erreichen, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestünden, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung bzw. Gefahr ausgesetzt zu sein. Mit Blick auf den 26. Erwägungsgrund der QRL und die Systematik des Art. 15 QRL bliebe dies allerdings einer außergewöhnlichen Situation vorbehalten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet sei, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestünden, dass die betroffene Person dieser Gefahr individuell ausgesetzt wäre. Für einen Anspruch auf subsidiären Schutz müsse der Grad willkürlicher Gewalt umso geringer sein, je mehr die betroffene Person möglicherweise nachweisen könne, aufgrund persönlicher Umstände spezifisch betroffen zu sein.25

Zur Feststellung einer erheblichen individuellen Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG müssen nach der Rechtsprechung des BVerwG somit in jedem Fall Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt bzw. zu der sogenannten Gefahrendichte in dem betreffenden Gebiet getroffen werden. Sofern keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vorliegen, sei ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich; liegen gefahrerhöhende Umstände hingegen vor, genüge auch ein geringes Niveau willkürlicher Gewalt.

Allein das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts und die Feststellung eines gefahrerhöhenden Umstandes bei der betroffenen Person genügen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß §60 Abs. 7 S. 2 AufenthG jedoch nicht. Erforderlich sei vielmehr stets für die Feststellung des Niveaus willkürlicher Gewalt bzw. die Gefahrendichte

- eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und
- der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie
- eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf

- die Anzahl der Opfer und
- die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen)

bei der Zivilbevölkerung. Insoweit könnten auch die für die Feststellung einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts entwickelten Kriterien entsprechend herangezogen werden.²⁶

In §60 Abs. 7 S. 3 AufenthG ist ferner geregelt, dass Gefahren im Sinne von §60 Abs. 7 S. 1 oder 2 AufenthG, denen die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach §60a Abs. 1 S. 1 AufenthG – d. h. politischen Leitentscheidungen der obersten Landesbehörden über einen »Abschiebungsstopp« – zu berücksichtigen sind, also gerade nicht zu einem individuell festgestellten Abschiebungsverbot führen. §60 Abs. 7 S. 3 AufenthG ist jedoch richtlinienkonform dahin auszulegen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach Art. 15 Bst. c QRL keine Sperrwirkung hinsichtlich §60 Abs. 7 S. 2 AufenthG greift. 27

Die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß §60 Abs. 7 S. 2 AufenthG scheitert in der Praxis jedoch häufig – sofern im Einzelfall keine gefahrerhöhenden Umstände vorliegen – an der somit erforderlichen hohen Gefahrendichte.

Beispielsweise hat das VG Lüneburg in einer Entscheidung vom 6.12.2010 festgestellt, dass in Afghanistan zwar landesweit ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrsche und die Zahl der Gewaltakte in den letzten Jahren stetig zugenommen habe. Trotz der sich drastisch verschlechternden Sicherheitslage drohe jedoch keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit jedes einzelnen Rückkehrers, weshalb kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG festgestellt wurde. ²⁸

In einem Bescheid vom 15.9.2010 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts nur für wenige Regionen Afghanistans zu verneinen sei. Derzeit lasse sich aber für

- ²⁴ BVerwG, Urteil vom 24.6.2008, (s. Fn. 10); BVerwG, Urteil vom 27.4.2010, (s. Fn. 10).
- ²⁵ BVerwG, Urteil vom 27.4.2010, (s. Fn. 10), Rn. 32.
- BVerwG, Urteil vom 27.4.2010, (s. Fn. 10), Rn. 33 mit Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 7.8.2008 10 B 39.08 (asyl.net, M17742) sowie BVerwG, Urteil vom 24.6.2008 (s. Fn. 10). Ob die Forderung des Bundesverwaltungsgerichts nach einer »hohen Gefahrendichte« entsprechend der flüchtlingsrechtlichen Kriterien für eine Gruppenverfolgung mit den europarechtlichen Vorgaben des Elgafaji-Urteils des EuGH vom 17.2.2009, a. a. O., zu vereinbaren ist, ist nicht unumstritten; vgl. hierzu Bank, NVwZ 2009, S. 695 ff.
- ²⁷ BVerwG, Urteil vom 24.6.2008 (s. Fn. 10).
- VG Lüneburg, Urteil vom 06.12.2010 3 A 17/09 (asyl.net, M18320); ähnlich hinsichtlich der Verneinung einer erheblichen individuellen Gefahr VG Regensburg, Urteil vom 19.4.2011 RN 9 K 10.30166 (asyl.net, M19038).

keine der Provinzen, in denen das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts nicht ausgeschlossen werden kann, feststellen, dass für zurückkehrende Personen dort eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinne von §60 Abs.7 S. 2 AufenthG bestehe.²⁹

Wenn aber persönliche gefahrerhöhende Umstände hinzutreten, senkt sich der Maßstab der sogenannten Gefahrendichte und es könnte eine erhebliche individuelle Gefahr infolge willkürlicher Gewalt, d.h. ein Abschiebungsverbot gemäß §60 Abs. 7 S. 2 AufenthG, festgestellt werden.

III. Persönliche gefahrerhöhende Umstände

Für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß §60 Abs. 7 S. 2 AufenthG ist ferner erheblich, ob für die Person des Betroffenen gefahrerhöhende Umstände vorliegen. Wie oben dargestellt wurde, genügt in einem solchen Fall die Feststellung eines geringeren Niveaus willkürlicher Gewalt, d. h. eine geringere Gefahrendichte.

So lautet beispielsweise der Amtliche Leitsatz einer Entscheidung des VGH Hessen vom 25.8.2011:³⁰

Der nach wie vor in der Provinz Paktia im südöstlichen Grenzbereich Afghanistans stattfindende innerstaatliche bewaffnete Konflikt weist ein so hohes Niveau willkürlicher Gewalt mit einer so hohen Gefahrendichte für die dortige Zivilbevölkerung auf, dass jedenfalls bei gefahrerhöhenden persönlichen Umständen eine erhebliche individuelle Bedrohung einer Zivilperson an Leib oder Leben anzunehmen ist.

Nach der Rechtsprechung des BVerwGs gehören zu den gefahrerhöhenden Umständen in erster Linie solche persönlichen Umstände, die den Betroffenen von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa:

- weil er von Berufs wegen z. B. als Arzt oder Journalist gezwungen sei, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten, oder
- weil er als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte ausgesetzt wäre, z. B. wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit (sofern deshalb nicht schon die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht komme).³¹

Solche gefahrerhöhenden Umstände können somit im Einzelfall aus den unterschiedlichsten Gründen festgestellt werden. So stellte zum Beispiel der VGH Hessen in einer Entscheidung vom 25.8.2011 gefahrerhöhende Umstände wegen der tadschikischen Volks- und schiitischen Religionszugehörigkeit, der bekannt gewordenen Mitgliedschaft in der Jugendorganisation DVPA und wegen früheren Landbesitzes der Familie im Heimatort fest.³² Außerdem erkennt der VGH Hessen in der oben bereits erwähnten Entscheidung vom 25.8.2011 gefahrerhöhende Umstände in der drohenden Zwangsrekrutierung des

Klägers durch die Taliban in der Provinz Paktia an (insoweit einer anderslautenden Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15.12.2010 nicht folgend).³³

Wie in allen Asylverfahren kann aber dennoch eine Anerkennung oder die Feststellung von Abschiebungsschutz abgelehnt werden, wenn der betroffenen Person die festgestellte (Verfolgungs-)Gefahr nur in einer bestimmten Region droht und sie in einem anderen Landesteil sicher wäre, d. h. dort internen Schutz bzw. eine inländische Fluchtalternative finden würde.

IV. Interner Schutz

Besteht ein bewaffneter Konflikt mit der grundsätzlich zu Abschiebungsschutz führenden Gefahrendichte nicht landesweit, kommt eine individuelle Bedrohung in der Regel nur in Betracht, wenn der Konflikt sich auf die Herkunftsregion des Betroffenen erstreckt, in die er typischerweise zurückkehren wird. Ist dies zu bejahen, hängt die Gewährung des Abschiebungsschutzes davon ab, ob der Kläger in anderen Teilen seines Heimatlandes, in denen derartige Gefahren nicht bestehen, internen Schutz gemäß Art. 8 QRL finden kann.

Gemäß Art. 8 QRL setzt die Feststellung internen Schutzes voraus, dass für den Betroffenen im entsprechenden Landesteil keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, bestünde und von ihm nach den dortigen allgemeinen Gegebenheiten und seinen persönlichen Umständen (vgl. Art. 4 Abs. 3c QRL) vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass er sich dort aufhält. Für die Beurteilung sind nicht nur verfolgungsbedingte Gefahren erheblich, sondern es ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob für die betroffene Person am Zufluchtsort - unabhängig von den Lebensverhältnissen in seinem Herkunftsgebiet - eine ausreichende Lebensgrundlage besteht und jedenfalls die Sicherung des Existenzminimums gewährleistet ist. Der VGH Hessen führt in einer Entscheidung vom 25.8.2011 hierzu aus, dass einiges dafür spreche, dass die gemäß Art. 8 Abs. 2 QRL zu berücksichtigenden allgemeinen Gegebenheiten des Herkunftslandes auch den Zumutbarkeitsmaßstab prägen würden, und zwar oberhalb der Schwelle des Existenzminimums.³⁴ Darüber hinaus ist auch erforderlich, dass das Zufluchtsgebiet für den

²⁹ BAMF, Bescheid vom 15.9.2010 – 5414308-423 – (asyl.net, M17714).

³⁰ VGH Hessen, Urteil vom 25.8.2011 (s. Fn. 9).

³¹ BVerwG, Urteil vom 27.4.2010, (s. Fn. 10).

 $^{^{\}rm 32}~$ VGH Hessen, Urteil vom 25.8.2011 (s. Fn. 9).

³³ Ebd.

³⁴ Ebd., mit Verweis auf BVerwG, Urteile vom 24.6.2008 (s. Fn. 10), und 29.5.2008 – 10 C 11/07 –; VGH Hessen, Urteil vom 25.1.2010 (s. Fn. 17).

Betroffenen erreichbar ist.³⁵ Es ist bei der Prüfung einer internen Schutzmöglichkeit ferner die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu beachten.³⁶

So hat etwa das VG Arnsberg am 17.3.2011 entschieden, dass die Provinz Kandahar, die Heimatregion der Kläger in dem Verfahren, zwar unter Sicherheitsaspekten zu einer der kritischsten Provinzen Afghanistans gehöre, allerdings offengelassen werden könne, ob dort ein bewaffneter Konflikt im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG herrsche, da die Kläger als Eheleute im Raum Kabul internen Schutz gemäß Art. 8 QRL finden könnten. 37

Dagegen sieht der VGH Hessen auch für alleinstehende gesunde Männer in Kabul keine interne Schutzmöglichkeit, da sie dort ihre Existenzgrundlage nicht sichern könnten, und zwar weder durch eigene Arbeitsleistungen, noch mit Unterstützung eines familiären oder sozialen Netzes.³⁸ Keine reale Existenzgrundlage für einen paschtunischen alleinstehenden Afghanen außerhalb des Heimatdorfes und somit keine interne Schutzmöglichkeit sieht das VG Ansbach in einer Entscheidung vom 5.5.2011.39 Das VG Trier sieht keine interne Schutzmöglichkeit für einen Familienvater, dessen gesamte Familie in Herat verankert ist, in anderen Regionen Afghanistans. 40 Keine interne Schutzmöglichkeit sieht das VG Schleswig in einer Entscheidung vom 17.3.2011 im Raum Kabul, da der beruflich nicht besonders qualifizierte Kläger dort weder unterstützende Familienmitglieder noch Freunde hat, so dass eine Existenzmöglichkeit für ihn dort nicht angenommen werden kann.41

V. Zusammenfassung

Das Vorliegen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG anhand der folgenden Prüfungsschritte zu untersuchen:

- Besteht landesweit oder in der Heimatregion der betroffenen Person ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt?
- 2. Droht im Rahmen des bewaffneten Konflikts eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben infolge willkürlicher Gewalt? Hierfür sind stets Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt bzw. zu der sogenannten Gefahrendichte erforderlich, d. h.
 - a) eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen und
 - b) der Akte willkürlicher Gewalt, die von den Konfliktparteien gegen Leib und Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie
 - c) eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigun-

- gen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung.
- 3. Liegen gefahrerhöhende persönliche Umstände vor?
- 4. Besteht die Möglichkeit internen Schutzes bzw. einer internen Fluchtalternative?

Im Ergebnis sind die Hürden für dieses Abschiebungsverbot angesichts der Vorgaben des BVerwG zu den tatsächlichen Feststellungen und der umfassenden Gesamtbewertung der allgemeinen und individuellen Gefahren hoch.

B. Abschiebungsschutz wegen kritischer Versorgungslage gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG

Neben dem unionsrechtlichen subsidiären Abschiebungsschutz ist im deutschen Recht u. a. ein nachrangig zu prüfendes (nationales) Abschiebungsverbot in § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG geregelt und von der Rechtsprechung wird über diese gesetzliche Regelung hinaus ein Abschiebungsverbot in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 und 3 AufenthG anerkannt.

Gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. In §60 Abs.7 S.3 AufenthG ist jedoch eine sogenannte Sperrwirkung für die Feststellung eines solchen Abschiebungsverbots geregelt, die greift, wenn diese Gefahr allgemein der Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, droht; für solche Fälle einer allgemeinen Gefahr hat der Gesetzgeber den Erlass eines Abschiebungsstopps gemäß §60a Abs. 1 S. 1 AufenthG vorgesehen. Nach der Rechtsprechung kann diese Sperrwirkung aber wiederum im Wege einer verfassungskonformen Auslegung eingeschränkt und im Einzelfall also dennoch ein Abschiebungsverbot festgestellt werden, wenn ansonsten eine verfassungswidrige Schutzlücke besteht und eine extreme Gefahrenlage (d. h. eine Verletzung von Grundrechten) im Falle einer Rückkehr droht.

In der Rechtsprechung zu Afghanistan wird insoweit insbesondere ein nationales Abschiebungsverbot gemäß §60 Abs.7 S.1 AufenthG wegen der problematischen

³⁵ BVerwG, Urteil vom 29.5.2008 – 10 C 11.07 – (asyl.net, M13875).

³⁶ BVerwG, Urteil vom 5.5.2009 – 10 C 21/08 – (asyl.net, M15967).

³⁷ VG Arnsberg, Urteil vom 17.3.2011 – 6 K 1259/10.A – (s. Fn. 9).

³⁸ VGH Hessen, Urteil vom 25.8.2011 (s. Fn. 6); so auch VG Gießen, Urteil vom 20.6.2011 – 2 K 499/11.GI.A – (ASYLMAGAZIN 2011, S. 235 ff.).

³⁹ VG Ansbach, Urteil vom 5.5.2011 – AN 11 K 11.30076 – (asyl.net, M18577).

⁴⁰ VG Trier, Urteil vom 26.10.2011 – 5 K 613/11.TR – (asyl.net, M19178).

⁴¹ VG Schleswig, Urteil vom 17.3.2011 – 12 A 51/10 – (asyl.net, M19041).

Versorgungslage thematisiert und geprüft, ob diese zu einer fehlenden Möglichkeit einer Existenzsicherung und somit zu einer extremen Gefahrenlage im Falle einer Rückkehr und damit zu einem Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG führen kann.

Das BVerwG hat insoweit ausgeführt, dass im Hinblick auf die Lebensbedingungen in Afghanistan, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nur ausnahmsweise dann festgestellt werden könne, wenn bei einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit eine extreme Gefahrenlage drohe. Wann solche allgemeinen extremen Gefahren von Verfassungs wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hänge wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entziehe sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Der hohe Wahrscheinlichkeitsmaßstab für den Eintritt der Gefahr wird vom BVerwG dahingehend umschrieben, dass die Abschiebung dann ausgesetzt werden müsse, wenn der Ausländer ansonsten »gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde«.42

Eine solche extreme Gefahrenlage müsse sich ferner alsbald nach der Rückkehr realisieren. Dies bedeute aber nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort nach einer Abschiebung eintreten müssten. Vielmehr bestehe eine extreme Gefahrenlage nach der Rechtsprechung des BVerwGs beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde.⁴³

I. Drohender Hungertod wegen kritischer Versorgungslage?

Für die zu einem Abschiebungsverbot führende Feststellung, dass ein baldiger sicherer Hungertod im Falle einer Rückkehr droht, hat das BVerwG jedoch erneut hohe Hürden hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen und der Würdigung des Sachverhalts im Rahmen einer rechtlichen Gesamtgefahrenprognose aufgestellt.

Aufgehoben wurde vom BVerwG beispielsweise zuletzt ein Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 16.6.2009. 44 Der VGH Baden-Württemberg hatte ein Abschiebungsverbot in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 und 3 AufenthG mit der Begründung festgestellt, dass der Kläger in Afghanistan mangels jeglicher Lebensgrundlage unausweichlich dem baldigen sicheren Hungertod und somit einer extremen Gefahrenlage ausgeliefert wäre; der Kläger gehöre zur Gruppe der beruflich nicht besonders qualifizierten afghanischen Staatsangehörigen, die bei einer Abschiebung nach Kabul ohne Rückhalt und Unterstützung durch Familie oder Bekannte seien und dort auch weder über Grundbesitz noch über nennenswerte Ersparnisse verfügten. Angehörige dieser

Gruppe hätten kaum Aussicht, eine Arbeit zu finden und damit ihren eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Unter diesen Umständen würde dem Kläger ausschließlich Tee und Brot als Nahrungsmittel zur Verfügung stehen, so dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit zwangsläufig in einen fortschreitenden Prozess körperlichen Verfalls mit lebensbedrohlichen Folgen geraten würde. Insbesondere die durch die Mangelernährung erhöhte Infektionsanfälligkeit werde in Verbindung mit dem ebenfalls ernährungsbedingten Eisenmangel zu schwerwiegenden Infektionen der Atmungs- und Verdauungsorgane führen.

Aufgehoben wurde diese Entscheidung durch Urteil des BVerwG vom 8.9.2011 mit der Begründung, dass die rechtliche Schlussfolgerung einer alsbaldigen extremen (allgemeinen) Gefahrenlage im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan durch die getroffenen tatsächlichen Feststellungen und deren Würdigung durch das Berufungsgericht nicht gedeckt sei. Der VGH Baden-Württemberg gehe von einer weiteren Zuspitzung der Versorgungslage in Afghanistan aus, bedingt vor allem durch die verschlechterte Sicherheitslage. Nach den Feststellungen des VGH Baden-Württemberg würden sich nur noch 37 % der afghanischen Bevölkerung notwendige Lebensmittel leisten können, jedenfalls für die Mehrheit der auf dem Land lebenden Afghanen gebe es keine Ernährungssicherheit. Die Hälfte aller Kinder bis zum Alter von fünf Jahren würde als chronisch unterernährt gelten. Nach Ansicht des BVerwGs würden diese Feststellungen jedoch nicht das Ergebnis tragen, dass in Afghanistan eine derart extreme Gefahr bestehe, dass das Leben jedes alleinstehenden jüngeren arbeitsfähigen Mannes - und damit des Klägers in dem Verfahren - aufgrund der mangelhaften Versorgungslage akut gefährdet sei. Es fehle an einer umfassenden Gesamtgefahrenprognose, so sei in der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg auch der Zusammenhang zwischen Versorgungslage und Sicherheitslage nicht hinreichend deutlich geworden.

Abschließend weist das BVerwG bei der Zurückverweisung des Verfahrens an den VGH Baden-Württemberg noch darauf hin, dass auch eine Auseinandersetzung mit der gegenteiligen Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte, etwa des Urteils des

⁴² Ständige Rechtsprechung, siehe zuletzt etwa BVerwG, Urteil vom 8.9.2011 – 10 C 20.10 –, S. 11f. (asyl.net, M19182).

Ständige Rechtsprechung, vergleiche etwa zuletzt BVerwG, Urteil vom 29.6.2010 – 10 C 10.09 – (asyl.net, M17498) und BVerwG, Urteil vom 8.9.2011 (s. Fn. 42).

Das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 16.6.2009 – A 11 S 654/08 – wurde mit Urteil des BVerwG vom 8.9.2011 (s. Fn. 42), aufgehoben. In einem weiteren Verfahren wurde auch das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 6.5.2008 – 6 A 10749/07 – (asyl.net, M13566) durch Urteil des BVerwG vom 29.6.2010 (s. Fn. 43), mit ähnlicher Begründung aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

VGH Bayern vom 3.2.2011 erforderlich sei. 45 In jener Entscheidung hat der VGH Bayern die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG abgelehnt. Die Versorgungslage in Afghanistan sei zwar äußerst schlecht. Es sei aber davon auszugehen, dass der im dortigen Verfahren knapp 25-jährige Kläger auch ohne nennenswertes Vermögen und ohne abgeschlossene Berufsausbildung im Falle einer zwangsweisen Rückführung in seinHeimatland in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten etwa in Kabul wenigstens ein kümmerliches Einkommen zu erzielen, damit ein Leben am Rand des Existenzminimums zu finanzieren und sich allmählich wieder in die afghanische Gesellschaft zu integrieren. 46

Von einem großen Teil der Rechtsprechung zu Afghanistan wird dementsprechend angenommen, dass nicht generell davon auszugehen ist, dass jeder Rückkehrer aus Europa den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden bei einer Rückführung nach Kabul erleiden müsste.⁴⁷ Es sei vielmehr zu differenzieren. Hierfür sind von der Rechtsprechung weitere Gruppen gebildet worden.

II. Keine Unterstützung bei Rückkehr

Überwiegend wird in der Rechtsprechung für die Prüfung einer drohenden extremen Gefahrenlage darauf abgestellt, ob ein Rückkehrer familiäre oder sonstige verwandtschaftliche Unterstützung erhalten kann, oder ob er nach einer Rückkehr in Afghanistan auf sich allein gestellt wäre. Es wird davon ausgegangen, dass Rückkehrer in Afghanistan von ihren Familienangehörigen, Bekannten oder auch früheren Nachbarn unterstützt werden und somit zumindest auf niedrigem Niveau ihre Existenz werden sichern können. Teile der Rechtsprechung bilden insoweit die Gruppe der afghanischen Staatsangehörigen, die in ihrer Heimatregion nicht leben können und auch in Kabul ohne Rückhalt und Unterstützung der Familie oder Bekannte sind und dort weder über Grundbesitz noch über nennenswerte Ersparnisse verfügen. 48

Dies gilt nicht nur für Alleinstehende, sondern auch für Familien. So hat das VG Trier für eine vierköpfige Familie ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festgestellt, da sie bei einer Rückkehr ihre Existenz nicht sichern könnte. Der Ehemann sei Analphabet und ohne berufliche Ausbildung und der Ehefrau sei es als Frau nicht möglich, in Afghanistan den Lebensunterhalt für die Familie zu erwirtschaften, sie müsse sich außerdem um die minderjährigen Kinder kümmern.⁴⁹

In der Rechtsprechung findet sich für die Prognose einer zukünftigen Sicherung der Existenzgrundlage in Afghanistan somit oft noch eine weitere Differenzierung nach der beruflichen Qualifikation der Rückkehrer und deren Chancen auf dem afghanischen Arbeitsmarkt, aber mitunter auch ein Abstellen auf traditionelle Einflüsse hinsichtlich fehlender Arbeitsmöglichkeiten für Frauen.

Andererseits stellt das OVG Berlin-Brandenburg in einem Beschluss vom 23.5.2011 fest, dass nach afghani-

scher Tradition davon ausgegangen werden könne, dass die soziale Absicherung des Klägers im dortigen Verfahren durch seine in Europa lebenden nahen Familienangehörigen erfolgen werde, weshalb in dem Verfahren kein grundsätzlicher Klärungsbedarf bestehe, ob alleinstehende junge Männer, die ohne Rückhalt und Unterstützung durch Familie oder Bekannte und ohne mit den dortigen Lebensverhältnissen vertraut zu sein, nach einer Rückkehr in Kabul einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt sind.⁵⁰

Beispielhaft sei noch eine Entscheidung des VG Augsburg vom 16.6.2011 erwähnt, mit welcher für eine afghanische Familie mit zwei Kleinkindern ein Abschiebungsverbot nach §60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festgestellt wird, weil sie in Kabul ihr Existenzminimum nicht sichern

- Insoweit kritisch VGH Hessen, Urteil vom 25.8.2011 8 A 1659/10.A (asyl.net, M19144): Es erscheine zweifelhaft, ob ein Obergericht, das als Tatsachengericht einem Abschiebungsschutzbegehren stattgeben will, revisionsgerichtlich dazu verpflichtet werden kann, sich mit »abweichender Tatsachen- und Lagebeurteilung anderer (Ober-) Verwaltungsgerichte in besonderer Weise« auseinanderzusetzen, mit Bezug auf BVerwG, Urteil vom 29.6.2010 (s. Fn. 43).
- VGH Bayern, Urteil vom 3.2.2011 13a B 10.30394 (asyl.net, M18295); VGH Bayern, Urteil vom 31.5.2011 13a B 10.30186 (asyl.net, M19047). Ähnlich auch VG Osnabrück, Urteil vom 25.7.11, 5 A 397/10 (asyl.net, M19037): Nicht jeder Rückkehrer aus Europa muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer existenziellen Bedrohung rechnen. Ein bescheidenes Auskommen ist in Afghanistan durch einfache Tätigkeit nicht ausgeschlossen; eine bloße Mangelernährung genügt nicht.
- Siehe etwa VG Augsburg vom 27.9.2011 Au 6 K 11.30278 (asyl.net, M19068), S.15 f., VG Regensburg, Urteil vom 19.4.2011 RN 9 K 10.30166 (asyl.net, M19038), VG Ansbach vom 22.3.2006 AN 11 K 06.30055 –; OVG Berlin-Brandenburg vom 5.5.2006 12 B 9.05 (asyl.net, M8504); VGH Hessen vom 7.2.2008 8 UE 1913/06.A (asyl.net, M12596); VGH Bayern vom 3.2.2011 13a B 10.30394 (asyl.net, M18295).
- VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.5.2009 A 11 S 610/08 - (asyl.net, M15903), VGH Hessen, Urteil vom 26.11.2009 - 8 A 1862/07.A - (asyl.net, M16983), OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6.5.2008 - 6 A 10749/07 -, VG Augsburg, Urteil vom 28.2.11 - Au 6 K 09.30120 -, VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17.2.2011 - 12 A 53/10 -, VG Meiningen, Urteil vom 16.6.2011 - 8 K 20163/10 Me - (asyl.net, M19034); VG Stuttgart, Urteil vom 21.6.2011 - A 6 K 3353/10 - (asyl.net, M19042); VG Stade, Urteil vom 27.5.2011 -6 A 399/10 - (asyl.net, M18679); VG Frankfurt a. M., Urteil vom 12.5.2010 - 7 K 779/10.F.A - (asyl.net, M18128); VG Regensburg, Urteil vom 15.4.2010 - RN 9 K 10.30049 - (asyl.net, M17090); VG Schleswig, Urteil vom 17.2.2011 - 12 A 53/10 - (asyl.net, M19040). Ein Abschiebungsverbot kann für alleinstehende, gesunde Männer jedenfalls im Falle langjähriger Abwesenheit und dem Fehlen familiärer Unterstützung angenommen werden; Abschiebungsverbot, da im Iran aufgewachsen und ohne familiäre Unterstützung: OVG Schleswig, Urteil vom 10.12.2008 - 2 LB 23/08 -; ein Abschiebungsverbot bei fehlender familiärer Unterstützung und fehlender Berufsausbildung verneinend dagegen VG Berlin, Urteil vom 30.6.2011 -VG 33 K 229.10 A - (asyl.net, M18923), VG Osnabrück, Urteil vom 25.7.2011 - 5 A 397/10 -; VG Göttingen, Urteil vom 20.9.2011 - 4 A
- ⁴⁹ VG Trier, Urteil vom 26.10.2011 5 K 636/11.TR (asyl.net, M19179).
- OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.5.2011 3 N 83.11 (asyl.net, M18643).

könnte. Der Familienvater könne krankheitsbedingt nicht arbeiten und seine Ehefrau könne als Frau ebenfalls nicht arbeiten und sie müsse außerdem die Kleinkinder betreuen. Auch die Rückkehrprogramme REAG/GARP würden keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung gewähren und diese stünden zudem unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.⁵¹

III. Extremgefahr nur für besonders Schutzbedürftige

Die oben erwähnten Fälle von Familien mit Kindern, deren Existenzgrundlage im Falle der Rückkehr nicht gesichert werden könnte, fallen auch unter die von einem weiteren Teil der Rechtsprechung gebildete Gruppe der besonders Schutzbedürftigen. Teilweise wird eine extreme Gefahrenlage nur für diese engere Gruppe anerkannt, d.h. für besonders schutzbedürftige Rückkehrer wie alte oder behandlungsbedürftig kranke Personen, alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder, Familien und Personen, die aufgrund besonderer ethnischer oder religiöser Merkmale (wie z. B. Hazara und Hindu) zusätzlicher Diskriminierung unterliegen. Für alleinstehende, junge und arbeitsfähige Männer aus der Bevölkerungsmehrheit ohne erhebliche gesundheitliche Einschränkungen, die entweder mit den Verhältnissen im Raum Kabul vertraut sind oder dort über familiäre oder soziale Netzwerke verfügen oder ausgeprägte berufsbezogene Fähigkeiten und Kenntnisse haben, sei nach dieser Ansicht zumindest die Möglichkeit gegeben, sich eine neue Existenz aufzubauen.⁵²

Fazit

Bereits Hollmann stellte im Fazit des Rechtsprechungsfokus zu Afghanistan 2006 fest, dass die Rechtsprechung uneinheitlich sei und dadurch bei Flüchtlingen zu Unsicherheit und Unverständnis führe. Die Rechtsprechung zu den hier untersuchten Abschiebungsverboten wegen allgemeiner Gefahren gemäß §60 Abs. 7 AufenthG erscheint nicht einheitlicher, auch wenn Vergleiche insoweit schwierig sind, als die Problematik des Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG sich erst seit 2007 entwickelt. Es zeigt sich aber, dass die Rechtsprechung des BVerwG die Prüfung der hier dargestellten Abschiebungsverbote nicht vereinfacht hat. Die jeweiligen Vorgaben an die tatsächlichen Feststellungen und die Gesamtbewertung sind wenig präzise und erleichtern aus Flüchtlingssicht nicht die Prognose, ob ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots besteht. Mit der Feststellung von Abschiebungsschutz wegen einer allgemeinen Gefahr tut sich die Rechtsprechung in Deutschland schwer: So hat erst kürzlich der VGH Bayern in einem Beschluss vom 27.10.2011 die Berufung hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG mit der folgenden Begründung zugelassen:⁵³

Es ist die obergerichtlich noch nicht entschiedene Frage zu klären, ob für einen Angehörigen der Zivilbevölkerung allein schon durch die Anwesenheit in der Südregion Afghanistans (insbesondere Provinz Kandahar), sofern das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nicht ausgeschlossen werden kann, eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG anzunehmen ist. (...) Die Frage ist auch klärungsbedürftig, weil das Verwaltungsgericht keine schlüssige Risiko-Abschätzung aufgrund aktueller Zahlen vorgenommen hat und gemäß der vom Kläger angesprochenen Opfer-Statistik der Vereinten Nationen (...) speziell in Bezug auf die mit einem Gesamtanteil von ca. 50 % bei den landesweit verzeichneten Opfern ohnehin am stärksten von Gewalt betroffenen Südregion eine Zunahme von ca. 20 % bei der Zahl der durch Waffengewalt getöteten Zivilisten für das Jahr 2010 zu verzeichnen ist.

Abzustellen ist im Ergebnis daher faktisch auch hinsichtlich allgemeiner Gefahren auf den konkreten Einzelfall. Eine Prognose zu den Erfolgsaussichten für die Feststellung eines der dargestellten Abschiebungsverbote wegen allgemeiner Gefahren in Afghanistan dürfte letztlich nur mit hinreichender Sicherheit möglich sein, wenn die Betroffenen auch individuelle Gründe haben, weshalb sie nicht nach Afghanistan zurückkehren können. In der Rechtsprechung finden sich bislang nur wenige Entscheidungen, in welchen allein wegen einer allgemein in Afghanistan drohenden Gefahr Abschiebungsschutz wegen des bewaffneten Konflikts gemäß § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG oder wegen der kritischen Versorgungslage gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG gewährt wurde.

⁵¹ VG Augsburg, Urteil vom 16.6.2011 – 6 K 11.30153 – (asyl.net, M19032).

<sup>OVG Sachsen vom 23.8.2006 – A 1 B 58/06 – (asyl.net, M8870);
OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.6.2008 – 20 A 2530/07.A,
20 A 2454/07.A –; VG Augsburg vom 27.9.2011 – Au 6 K 11.30278
–, S.15 f.; VG Schleswig vom 15.3.2007 – 12 A 158/05 –, beide zur Zumutbarkeit im Baugewerbe; offener VGH Bayern vom 3.2.2011
(s. Fn. 7) ohne Rücksicht auf besondere familiäre Kontakte oder persönliche Fähigkeiten; VG Arnsberg, Urteil vom 17.3.2011 (s. Fn. 9) für alleinstehende Frau mit Kleinkind.</sup>

⁵³ VGH Bayern, Beschluss vom 27.10.2011 – 13a ZB 11.30190 – (asyl. net. M19186).